

Öffentliches Kaufangebot
von
Janssen Holding GmbH, Zug, Schweiz
für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert
von je CHF 0.50
der
Actelion Ltd, Allschwil, Schweiz

Angebotspreis: U.S. Dollar (USD) 280 netto in bar (der **Angebotspreis**) je Namenaktie der Actelion Ltd (**Actelion** oder die **Zielgesellschaft**) mit einem Nennwert von je 0.50 Schweizer Franken (**CHF**) (je eine **Actelion-Aktie**). Der Angebotspreis wird unabhängig von der Ausschüttung der Aktien der R&D NewCo, wie nachfolgend beschrieben (vgl. Abschnitt A ("*Hintergrund des Angebots*")), bezahlt und wird als Folge davon nicht reduziert werden.

Abweichend von diesem Absatz wird der Angebotspreis um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll, **das Vollzugsdatum**) durch die Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften (wie nachfolgend definiert) verursachten Verwässerungseffekte betreffend die Actelion-Aktien reduziert, einschliesslich Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen oder Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Actelion-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Actelion-Aktien zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb von Actelion-Aktien sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Der Angebotspreis wird nicht reduziert durch die Sachdividende, welche von der Zielgesellschaft beschlossen werden wird, um die Abspaltungstransaktionen (wie nachfolgend definiert) durchzuführen, oder die Ausgabe von Actelion-Aktien im Zusammenhang mit der Ausübung oder der Befriedigung von Anrechten (*awards*), welche am 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung, wie nachfolgend definiert) ausstehend waren oder in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) ausgegeben werden, in jedem Fall unter den bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft.

Angebotsfrist: Vom 3. März 2017 bis zum 30. März 2017 (Verlängerung vorbehalten).

Actelion	Valoren-Nr.	ISIN*	Tickersymbol
Namenaktien nicht angedient (erste Handelslinie)	1 053 247	CH001 053 247 8	ATLN
Namenaktien angedient (zweite Handelslinie)	35 579 402	CH035 579 402 2	ATLNEE
Namenaktien angedient (dritte Linie - nicht für den Handel geöffnet, für USD/CHF Umtauschmöglichkeit)	35 579 403	CH035 579 403 0	-

Lead Financial Advisor
Lazard

Financial Advisor
Citibank

Offer Manager
Bank Vontobel AG

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene öffentliche Kaufangebot (das **Angebot**) wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher Johnson & Johnson (**J&J**) oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Janssen Holding GmbH (die **Anbieterin**) (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von J&J oder Actelion, nachfolgend eine **Tochtergesellschaft**) verpflichtet wäre, irgendeine wesentliche Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen oder regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft weder von natürlichen Personen wohnhaft noch von juristischen Personen domiziliert in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the registered shares of Actelion, a Swiss corporation (*Aktiengesellschaft*) whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange (**SIX**), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (**U.S.**). The Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1 and Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act and any exemptions from such requirements granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (the **SEC**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. U.S. holders of Actelion Shares are encouraged to consult with their legal, financial and tax advisors regarding the Offer.

According to the laws of Switzerland, Actelion Shares tendered into the Offer may generally not be withdrawn after they are tendered except under certain circumstances, in particular if a competing offer for the Actelion Shares is launched.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, J&J and its Subsidiaries and affiliates or their respective nominees or brokers (acting as agents for the Offeror) may from time to time after the date of the Offer Prospectus, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly, purchase or arrange to purchase Actelion Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Actelion Shares from shareholders of the Company who are willing to sell their Actelion Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices, and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and

applicable U.S. securities regulation and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act. Any such purchases will not be made at prices higher than the offer price or on terms more favorable than those offered pursuant to the Offer unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on <http://www.investor.jnj.com/publictenderoffer.cfm> to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisor to the Company and, subject to applicable Swiss and U.S. securities regulation and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act, the financial advisor to J&J and its affiliates may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of Actelion Shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. In addition, the receipt of shares of R&D NewCo (as hereinafter defined) pursuant to the Demerger Distribution (as hereinafter defined) by a U.S. holder of Actelion Shares may be taxable as a dividend for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer. Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

American Depositary Shares and American Depositary Receipts

The Offeror is aware that there are "unsponsored" American Depositary Receipt Programs concerning Actelion Shares. The Offer is not being made for American Depositary Shares representing Actelion Shares (**ADSs**), nor for American Depositary Receipts evidencing such ADSs (**ADRs**). However, the Offer is being made for the Actelion Shares that are represented by the ADSs. Holders of ADSs and ADRs are encouraged to consult with the appropriate depository regarding the tender of Actelion Shares that are represented by ADSs. The Offeror is unaware whether any respective depository will make arrangements to tender the underlying Actelion Shares into the Offer on behalf of holders of ADSs or ADRs.

Holders of ADSs may present their ADSs to the appropriate depository for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreements relating to the "unsponsored" American Depositary Receipt Program concerning Actelion Shares, including payment of the depository's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Actelion

Shares to them, in order to become shareholders of the Company. The Offer may then be accepted in accordance with its terms for the Actelion Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation. Holders of ADSs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they may need to have an account in Switzerland into which the Actelion Shares can be delivered.

Hinweis betreffend Wechselkursrisiken

Die Actelion-Aktien werden an der SIX in CHF gehandelt. Beim Vollzug wird die Anbieterin den Angebotspreis für gültig angeordnete Actelion-Aktien in USD bezahlen. Entsprechend werden andienende Aktionäre, welche wünschen, dass ihnen der Angebotspreis in CHF oder einer anderen Währung als USD (eine **Nicht-USD-Währung**) ausbezahlt wird, die mit dem Umtausch des Angebotspreises verbundenen Wechselkursrisiken tragen. Dies schliesst Risiken ein wie dass sich der aktuelle Wechselkurs von USD in eine Nicht-USD-Währung wesentlich nachteilig ändert und dass zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder anpassen oder eine Währungspolitik erlassen, welche das Wertverhältnis einer Nicht-USD-Währung zu USD, oder umgekehrt, beeinflussen. Ausserdem ist der Umtausch mit Kosten verbunden, die vom betreffenden andienenden Aktionär zu tragen sein werden (einschliesslich aufgrund der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreisen der entsprechenden Währung).

Entsprechend kann der durch einen andienenden Aktionär erzielbare Erlös durch den Umtausch des Angebotspreises in CHF oder in eine Nicht-USD-Währung aufgrund von Änderungen des Wechselkurses und der mit dem Umtausch verbundenen Kosten erheblich reduziert werden. Andienende Aktionäre können diese Risiken mit entsprechenden Absicherungsgeschäften und durch den Verkauf ihrer Actelion-Aktien am Markt oder Anweisung ihrer Bank auf Verbuchung des Angebotspreises auf ein USD-Konto mindern. Andienenden Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich dieser Risiken durch ihre Rechts-, Finanz- und Steuerberater beraten zu lassen.

Sofern andienende Aktionäre sich nicht aktiv um eine derartige Lösung bemühen (z.B. Zahlung auf ein USD denominatedes Konto), könnten Depotbanken solcher andienenden Aktionäre, je nach anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen zwischen der Bank und den Aktionären, automatisch den USD-Betrag in CHF zu möglicherweise für solche Inhaber ungünstigen Bedingungen umtauschen. Andienenden Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich dieser Risiken durch ihre Depotbank beraten zu lassen.

Die USD/CHF-Umtauschmöglichkeit, welche gewissen Berechtigten Privatanlegern angeboten werden wird (vgl. Abschnitt L.5 ("*USD/CHF Umtauschmöglichkeit für Berechtigte Privatanleger*")), kann für Berechtigte Privatanleger, die die Umtauschmöglichkeit wählen, zu vergleichsweise besseren Umtauschbedingungen führen als ohne eine solche Umtauschmöglichkeit, mindert jedoch die mit der potentiell nachteiligen Entwicklung des USD/CHF-Wechselkurses verbundenen Risiken (aufgrund der Entwertung des USD im Verhältnis zum CHF oder der potentiellen Aufwertung des CHF im Verhältnis zum USD oder aufgrund von Spekulationen, Eingriffen von National- oder Zentralbanken oder Regierungsstellen oder aufgrund anderer Gründe) nicht, die vor und während der Dauer der Bestimmung des anwendbaren Wechselkurses für die USD/CHF-Umtauschmöglichkeit bis zum Vollzug bestehen.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. In gewissen Fällen können solche zukunftsgerichtete

Aussagen an Formulierungen wie "ausrichten", "glauben", "schätzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "können", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ähnlichen Begriffen erkannt werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäss beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können.

A. Hintergrund des Angebots

Die Anbieterin ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zug, Schweiz. Die Anbieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft von J&J und, per heutigem Datum, eine direkte Tochtergesellschaft der Bieterin (wie nachfolgend definiert) (vgl. Abschnitt D.1 ("*Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin*")).

Cilag Holding AG ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, Schweiz (die **Bieterin**). Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft von J&J. J&J ist eine nach dem Recht des Staates New Jersey, U.S., organisierte Gesellschaft mit Sitz in New Brunswick, New Jersey, U.S. Die Stammaktien von J&J sind an der New York Stock Exchange (**NYSE**) kotiert (Tickersymbol JNJ). J&J, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die **J&J Gruppe**), ist weltweit in der Pharma-, Medizintechnik- und Konsumentengesundheitsindustrie tätig.

Actelion ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil, Schweiz. Die Namenaktien von Actelion werden seit dem 6. April 2000 an der SIX gehandelt (Tickersymbol ATLN). Actelion ist, gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, ein führendes biopharmazeutisches Unternehmen, das innovative Medikamente für bisher unzureichend behandelbare Krankheiten erforscht, entwickelt und vermarktet. Vorbehältlich der Abspaltungstransaktionen beabsichtigt die Anbieterin, durch das Angebot die volle Kontrolle über Actelion und ihre Tochtergesellschaften zu übernehmen sowie Actelions komplementäre, bereits eingeführte Medikamente und nahezu marktreifen Produkte dem pharmazeutischen Geschäftssegment der J&J Gruppe hinzuzufügen (vgl. Abschnitt D.1 ("*Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin*")).

Die vorgeschlagene Transaktion verbindet das Angebot mit einer Abspaltung des vorklinischen Forschungs- und des klinischen Pipeline-Geschäfts der Zielgesellschaft (das **R&D Geschäft**). Dies wird erzielt durch (1) die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Pipeline-Geschäfts in neue Gesellschaften, die vollständig von einer neugegründeten Holdinggesellschaft (**R&D NewCo**) gehalten werden (die **Reorganisation**) und (2) unter Vorbehalt der Zustimmung von Actelions Aktionären, der Ausschüttung aller Aktien der R&D NewCo mittels einer Sachdividende (die **Aktiendividende**) an die Aktionäre von Actelion im Verhältnis von einer R&D NewCo Aktie je Actelion-Aktie (die **Abspaltungsausschüttung**), in jedem Fall gemäss den Bedingungen der Abspaltungsvereinbarung (wie nachfolgend definiert). Alle Aktien der R&D NewCo werden an der SIX kotiert (die **Kotierung**) (die Reorganisation, die Abspaltungsausschüttung und die Zulassung zur Kotierung zusammen, die **Abspaltungstransaktionen**) (vgl. Abschnitt C ("*Abspaltungstransaktionen*")). Das Angebot und die Abspaltungstransaktionen sind zwei parallelaufende Prozesse und bedingen sich grundsätzlich gegenseitig. Der Vollzug, die Abspaltungsausschüttung und die Kotierung sollen am selben Datum stattfinden.

Am 26. Januar 2017 haben die Anbieterin, J&J und die Bieterin mit der Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen. In dieser hat die Anbieterin zugestimmt, das Angebot zu unterbreiten, zu publizieren und durchzuführen, und der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat, unter anderem, einstimmig zugestimmt, das Angebot den Inhabern von Actelion-Aktien zur Annahme zu empfehlen. Am 26. Januar 2017 hat eine Tochtergesellschaft von J&J ferner eine Abspaltungsvereinbarung mit der Zielgesellschaft und anderen Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft abgeschlossen (die **Abspaltungsvereinbarung**), worin die Parteien vereinbart haben, die Abspaltungstransaktionen durchzuführen (vgl. Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*")).

Im Zusammenhang mit dem Angebot und den Abspaltungstransaktionen hat die Bieterin zusätzlich zugestimmt, der R&D NewCo ein Wandeldarlehen im Betrag von CHF 580 Millionen mit einer Laufzeit von zehn (10) Jahren zu gewähren, welches, in zwei Tranchen, in bis zu 32% der Aktien der R&D NewCo gewandelt werden kann. Einen Arbeitstag nach dem Vollzug des Angebotes und dem Vollzug der Abspaltungstransaktionen wird die erste Tranche des Wandeldarlehens gewandelt, so dass die Bieterin 16% der Aktien der R&D NewCo halten wird und die bisherigen Actelion-Aktionäre 84% der Aktien der R&D NewCo halten werden. Der restliche Teil des Darlehens soll von der Bieterin während der Dauer des Wandeldarlehens jederzeit gewandelt werden können. Bei Fälligkeit kann die R&D NewCo die zweite Tranche des Darlehens (falls noch ausstehend) in bar oder in Aktien der R&D NewCo begleichen. Die Bieterin hat sich vertraglich dazu verpflichtet, während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren nach dem Vollzug keine Beteiligungspapiere der R&D NewCo zu erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass die Bieterin mehr als 32% des ausgegebenen Aktienkapitals der R&D NewCo hält, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

B. Angebot

1. Voranmeldung

Am 26. Januar 2017 hat die Anbieterin eine Voranmeldung (die **Voranmeldung**) des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die **Übernahmeverordnung**) publiziert. Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 26. Januar 2017 in Englisch, Deutsch und Französisch auf der Webseite von J&J sowie der Webseite der Übernahmekommission (die **UEK**) veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachfolgend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der vorstehend genannten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Actelion-Aktien.

Das Angebot wird sich nicht erstrecken auf (i) Actelion-Aktien, die von J&J oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, (ii) Actelion-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden (ausser jene, die aufgrund der Ausübung von Anrechten (*awards*) oder Anwartschaften unter Actelions aktien- und optionsbasierten Beteiligungsplänen bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.6 ("*Nachfrist*") definiert) ausgegeben werden), oder (iii) die ADSs oder ADRs der Zielgesellschaft, die an den ausserbörslichen (OTC) Märkten in den U.S. gehandelt werden (wobei sich das Angebot auf diejenigen Actelion-Aktien bezieht, welche den entsprechenden ADSs unterliegen).

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine maximale Anzahl von 107'339'642 Actelion-Aktien, die sich per 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) wie folgt berechnet:

Ausgegebene Actelion-Aktien*	107'761'427
Durch J&J oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Actelion-Aktien**	– 0
Durch Actelion oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Actelion-Aktien***	– 4'565'391
Maximale Anzahl von Actelion-Aktien, die am Ende der Nachfrist aus Actelions genehmigten oder bedingten Aktienkapital und/oder Actelions eigenen Actelion-Aktien auszugeben sind, in jedem Fall in Verbindung mit Actelions Beteiligungsplänen***	+ 4'143'606

Maximale Anzahl Actelion-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht **107'339'642**

- * Gemäss Handelsregister.
- ** Per 25. Januar 2017 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung).
- *** Per 25. Januar 2017 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung), gemäss von Actelion erhaltenen Angaben.

Actelion hat sich gegenüber der Anbieterin verpflichtet, vom Datum der Transaktionsvereinbarung (wie beschrieben in Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*")) bis zum Vollzugsdatum keine Actelion-Aktien zu veräussern und dafür zu sorgen, dass während diesem Zeitraum auch ihre Tochtergesellschaften keine Actelion-Aktien veräussern.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Actelion-Aktie beträgt USD 280 netto in bar. Der Angebotspreis wird unabhängig von der Aktiendividende wie oben beschrieben (vgl. Abschnitt A ("*Hintergrund des Angebots*")) bezahlt, und wird als Folge davon nicht reduziert werden.

Abweichend von diesem Absatz wird der Angebotspreis um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug durch die Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte betreffend die Actelion-Aktien reduziert, einschliesslich Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen oder Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Actelion-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Actelion-Aktien zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb von Actelion-Aktien und Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Der Angebotspreis wird nicht reduziert durch die Aktiendividende oder in Verbindung mit der Ausgabe von Actelion-Aktien aufgrund der Ausübung oder der Befriedigung von Anrechten (*awards*), welche am 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) ausstehend waren, oder in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung ausgegeben werden, in jedem Fall unter den bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 46% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Actelion-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung, welcher CHF 191.20 beträgt, einer Prämie von 23% gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien an der SIX am 25. Januar 2017, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, der CHF 227.40 betrug, und einer Prämie von 90% gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien

an der SIX am 15. November 2016, dem Börsentag unmittelbar vor den Medienberichten über eine potentielle Übernahme der Zielgesellschaft, der CHF 147.80 betrug.¹

Die Actelion-Aktien gehören zum SLI Swiss Leader Index der SIX (**SLI**), womit sie als liquid im Sinne des Rundschreibens Nr. 2 (Liquidität im Sinne des Übernahmerechts) der UEK vom 26. Februar 2010 gelten.

Historische Kursentwicklung der Actelion-Aktien seit 2013:

	2013	2014	2015	2016	2017**
Hoch*	77.30	118.60	146.20	223.90	231.40
Tief*	44.57	75.55	93.50	122.50	223.00

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis zum 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: SIX Swiss Exchange

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage (die **Karenzfrist**) nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. vom 17. Februar 2017 bis zum 2. März 2017. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird die anfängliche Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen voraussichtlich am 3. März 2017 beginnen und am 30. März 2017, 16:00 Uhr MESZ, enden (die **Angebotsfrist**).

Inhaber von Actelion-Aktien haben die Möglichkeit ihre Actelion-Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie definiert in Abschnitt B.6 ("*Nachfrist*")) und das Vollzugsdatum (wie definiert in Abschnitt L.4 ("*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum*")) entsprechend.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und sofern das Angebot zustande gekommen ist beginnt eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die **Nachfrist**). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 6. April 2017 beginnen und am 21. April 2017, 16.00 Uhr MESZ, enden.

¹ USD/CHF Wechselkurs von 1.0003 per 25. Januar 2017, 17:30 Uhr MEZ (gemäss Bloomberg).

7. Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

(1) Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen (die **Angebotsbedingungen**) unterbreitet. In untenstehendem Abschnitt B.7(3) wird ausgeführt, für welchen Zeitraum die einzelnen Angebotsbedingungen gelten.

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Actelion-Aktien vor, die zusammen mit den von J&J und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Actelion-Aktien (aber unter Ausschluss der Actelion-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 67% aller Actelion-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind.
- (b) Wettbewerbsrechtliche und andere Bewilligungen: (i) Alle Wartefristen unter dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 in der jeweils gültigen Fassung (der **HSR Act**) und allen darin enthaltenen Vorschriften in Bezug auf das Angebot und die anderen Transaktionen, welche in der Voranmeldung und der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, sind abgelaufen oder wurden beendet; (ii) die Europäische Kommission hat alle erforderlichen Entscheide und Bewilligungen, um das Angebot und die anderen Transaktionen, welche in der Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, zu vollziehen (und, soweit relevant, alle Bedingungen oder Verpflichtungen welche in solchen Entscheiden und Bewilligungen enthalten sind, welche den Vollzug des Angebots und aller anderen Transaktionen, welche in der Voranmeldung und der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, erlauben, wurden erfüllt oder eingehalten), erteilt und die Parteien formell davon in Kenntnis gesetzt, oder diese gelten gemäss der Verordnung des Rates (EC) 139/2004 der Europäischen Union als erteilt; und (iii) alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte haben in jeder der folgenden Jurisdiktionen den Vollzug des Angebots und der anderen Transaktionen, welche in der Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, bewilligt oder gegebenenfalls nicht verboten oder beanstandet: Japan, Russland, Israel, Taiwan und die Türkei. In Bezug auf alle Bestimmungen (i), (ii) und (iii) des vorangegangenen Satzes, soll die Bewilligung, Freigabe, Entscheidung oder der Ablauf oder die Beendigung der anwendbaren Wartefrist nicht abhängig von Bedingungen oder Verpflichtungen zulasten von J&J, der Zielgesellschaft oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften sein, wenn diese entweder alleine oder zusammen mit anderen solchen Bedingungen oder Verpflichtungen, nach Auffassung einer renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die **Unabhängige Expertin**) vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen (wie unten in der Bedingung (d) definiert) auf die J&J und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, oder auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, zu haben.
- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug vorübergehend oder permanent verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft: Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden keine

Veränderungen in den Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnissen durch die Zielgesellschaft offengelegt oder sind der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Veränderungen in Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnissen, die unter dieser Angebotsbedingung (d) relevant sind, nach der Meinung der Unabhängigen Expertin, vernünftigerweise dazu führen können, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, zu haben.

Wesentliche Nachteilige Auswirkungen bedeutet eine Reduktion:

- (i) des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) von CHF 98.3 Millionen – was gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft 15% des konsolidierten EBIT der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 entspricht – oder mehr; oder
- (ii) des jährlichen konsolidierten Umsatzes von CHF 204.5 Millionen – was gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft 10% des konsolidierten Umsatzes der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 entspricht – oder mehr.

Bei der Bestimmung, ob Wesentliche Nachteilige Auswirkungen eingetreten sind in Bezug auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, sollen die folgenden Veränderungen in Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnisse, einzeln oder gemeinsam, nicht berücksichtigt werden:

- (i) jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis in der Industrie, in welcher die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, oder in der Wirtschaft generell, ausser in dem Masse (und nur in dem Masse), in dem ein solcher Umstand, ein solches Ereignis, eine solche Tatsache oder ein solches Vorkommnis die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften überproportional betrifft im Vergleich zu anderen Teilnehmern der Industrie, in welcher die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften tätig sind; oder
 - (ii) jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis, welcher/welches sich aus der R&D NewCo, dem R&D Geschäft oder einem Vermögenswert des Übertragenen Geschäfts oder einer Übernommenen Verbindlichkeit ergibt oder damit zusammenhängt, in jedem Fall wie in der Abspaltungsvereinbarung definiert, ausser in dem Masse (und nur in dem Masse), in dem ein solcher Umstand, ein solches Ereignis, eine solche Tatsache oder ein solches Vorkommnis irgendeinen anderen Aspekt der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften beeinträchtigt; oder
 - (iii) jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis, welcher/welches sich durch den Beginn des Vertriebes von Bosentan als Generikum (vertrieben durch die Zielgesellschaft als Tracleer) in den Vereinigten Staaten ergibt oder damit zusammenhängt.
- (e) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von J&J kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft, nach Vollzug, bezüglich aller Actelion-Aktien, welche J&J oder eine ihrer Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimm-

recht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Actelion-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Angebotsbedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird) und die Anbieterin und/oder jede andere von J&J kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Actelion-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- (f) Kotierung der R&D NewCo: Die Aktien der R&D NewCo (wie im Kotierungsprospekt diesbezüglich beschrieben, welcher, falls erforderlich, geprüfte Carve-out Abschlüsse in Bezug auf R&D NewCo enthalten soll) wurden für die Kotierung vom Regulatory Board der SIX zugelassen.
- (g) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft: Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Actelion sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten.
- (h) Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft: Eine Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft hat folgendes genehmigt:
- (i) die Wahl der von der Anbieterin nominierten Personen für den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges; und
 - (ii) die Ausschüttung der Aktien der R&D NewCo an die Aktionäre von Actelion, wobei diese gleichzeitig mit dem Vollzug stattfindet, nach Vollzug der anderen Abspaltungstransaktionen.
- (i) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft: Ausser im Zusammenhang mit den Abspaltungstransaktionen hat keine Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft:
- (i) eine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder einen Kauf, eine Abspaltung, eine Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Wert oder zu einem Preis von mehr als CHF 191.5 Millionen (entsprechend 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft) oder (y) die insgesamt mehr als CHF 98.3 Millionen zum EBIT beitragen (entsprechend 15% des konsolidierten EBITs der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft) beschlossen oder genehmigt;
 - (ii) eine Fusion, eine Aufspaltung oder eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
 - (iii) eine Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- (j) Kein Erwerb oder Veräusserung Wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung Wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot oder den Abspaltungstransaktionen stehen oder sich aus dem Voll-

zug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem Datum der Voranmeldung und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von mehr als CHF 191.5 Millionen (entspricht 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 gemäss Jahresbericht 2015 der Zielgesellschaft), Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

(2) Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten, ausser auf die Angebotsbedingungen (a), (f) und (h)(ii), auf welche die Anbieterin nur in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Sätzen verzichten kann. Die Anbieterin kann auf die Angebotsbedingung (a) nur bis zu einer Andienungsquote von 51% aller Actelion-Aktien, welche bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind, verzichten. Die Anbieterin kann auf die Angebotsbedingungen (f) und (h)(ii) nur verzichten, ganz oder teilweise, wenn (x) der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft oder ein Ausschuss davon die Bieterin, im Zusammenhang mit einem konkurrierenden Vorschlag, welcher die Abspaltungstransaktionen nicht beinhaltet, benachrichtigt und nach dieser Benachrichtigung die Zielgesellschaft und die Bieterin eine Vereinbarung abschliessen in Bezug auf eine alternative Transaktion welche die Abspaltungstransaktionen nicht beinhaltet, oder (y) der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft oder ein Ausschuss davon, im Zusammenhang mit einem konkurrierenden Vorschlag, seine Empfehlung zum Angebot widerruft (oder ändert oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise qualifiziert) oder einen solchen konkurrierenden Vorschlag genehmigt oder einen solchen konkurrierenden Vorschlag empfiehlt oder die Zielgesellschaft eine Vereinbarung in Bezug auf einen solchen konkurrierenden Vorschlag abschliesst oder etwas vom Vorgenannten ankündigt.

(3) Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

- (a) Die Angebotsbedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Sofern eine der Angebotsbedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf solche nicht erfüllten Angebotsbedingungen verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.
- (b) Die Angebotsbedingungen (b), (c), (f), (g), (i) und (j) gelten bis zum Vollzug.
- (c) Die Angebotsbedingungen (e) und (h) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.
- (d) Sofern eine der Angebotsbedingungen (c), (f), (g), (i) oder (j) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Angebotsbedingungen (e) oder (h) bis zum voraussichtlichen Vollzug weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Angebotsbedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben. Sofern die Angebotsbedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzug weder erfüllt ist, noch auf diese verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (jeder solcher Aufschub, der **Aufschub**).

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Angebotsbedingungen (b), (c), (f), (g), (i) und (j) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Angebotsbedingungen (e) und (h), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Angebotsbedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

C. Abspaltungstransaktionen

Gemäss der Abspaltungsvereinbarung werden die Abspaltungstransaktionen folgendermassen umgesetzt:

- (a) Die Zielgesellschaft wird dafür besorgt sein, dass die gesamten Vermögenwerte, Verbindlichkeiten und Verträge, die das R&D-Geschäft umfassen, in neue, vollständig von der R&D NewCo gehaltene Gesellschaften eingebracht werden. Die Reorganisation wird nach der Erfüllung oder dem Verzicht aller Angebotsbedingungen (mit der Ausnahme der Angebotsbedingung bezüglich der Kotierung (vgl. Angebotsbedingung (f)) und denjenigen Angebotsbedingungen, welche naturgemäss bei Vollzug erfüllt werden) und einen Arbeitstag vor dem Vollzug umgesetzt.
- (b) R&D NewCo wird mit CHF 1 Milliarde in bar kapitalisiert. Ein Teil dieses Liquiditätszuflusses von CHF 1 Milliarde wird in der Form einer Kapitaleinlage der Zielgesellschaft und ein Teil direkt durch ein durch die Bieterin gezeichnetes Wandeldarlehen zu Gunsten der R&D NewCo (wie unten weiter beschrieben) bezahlt werden.
- (c) Die Zielgesellschaft wird alle dann ausstehenden Aktien der R&D NewCo an die Aktionäre der Zielgesellschaft als Aktiendividende im Verhältnis von einer R&D NewCo-Aktie je Actelion-Aktie ausschütten. Das Ex-Dividendendatum für die Abspaltungsausschüttung wird voraussichtlich zwei Börsentage vor Vollzugsdatum sein. Die Abspaltungsausschüttung wird am Vollzugsdatum stattfinden.
- (d) Die Aktien der R&D NewCo sollen am Vollzugsdatum an der SIX kotiert werden.

Die Abfolge der Schritte wurde mit den Schweizerischen Steuerbehörden besprochen und als steuerneutrale Transaktion genehmigt.

Das Angebot und die Abspaltungstransaktionen sind zwei parallellaufende Prozesse und bedingen sich grundsätzlich gegenseitig. Der Vollzug wie auch die Abspaltungsausschüttung und die Kotierung sollen am selben Datum stattfinden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und den Abspaltungstransaktionen hat die Bieterin zusätzlich zugestimmt, R&D NewCo ein Wandeldarlehen im Betrag von CHF 580 Millionen mit einer Laufzeit von zehn (10) Jahren zu gewähren, welches, in zwei Tranchen, in bis zu 32% der Aktien der R&D NewCo gewandelt werden kann. Einen Arbeitstag nach dem Vollzug des Angebotes und dem Vollzug der Abspaltungstransaktionen wird die erste Tranche des Wandeldarlehens gewandelt, so dass die Bieterin 16% der Aktien der R&D NewCo halten wird, und die bisherigen Actelion-Aktionäre 84% der Aktien der R&D NewCo halten werden. Der restliche Teil des Darlehens soll von der Bieterin während der Dauer des Wandeldarlehens jederzeit gewandelt werden können. Bei Fälligkeit kann R&D NewCo die zweite Tranche des Darlehens (falls noch ausste-

hend) in bar oder in Aktien der R&D NewCo begleichen. Die Bieterin hat sich vertraglich dazu verpflichtet, während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren nach dem Vollzug keine Beteiligungspapiere der R&D NewCo zu erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass die Bieterin mehr als 32% des ausgegebenen Aktienkapitals der R&D NewCo hält, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und den Abspaltungstransaktionen haben J&J und/oder die entsprechenden Tochtergesellschaften von J&J, die Zielgesellschaft und R&D NewCo ausserdem diverse andere Vereinbarungen abgeschlossen (vgl. Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*")).

D. Angaben zur Anbieterin

1. Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zug, Schweiz. Die Anbieterin wurde am 12. Januar 2017 gegründet und hat ein Stammkapital von CHF 20'000, das in 200 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 100 unterteilt ist. Die Anbieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft von J&J und, per heutigem Datum, eine direkte Tochtergesellschaft der Bieterin. Die Geschäftstätigkeiten der Anbieterin beinhalten, unter anderem, der Erwerb und das Halten von Beteiligungen in- und ausländischer Gesellschaften. Das gesamte Stammkapital der Anbieterin und die gesamten Stimmrechte werden indirekt, durch eine Kette von hundertprozentigen Tochtergesellschaften, von J&J gehalten.

J&J ist eine nach dem Recht des Staates New Jersey, U.S., organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in New Brunswick, New Jersey, U.S. Die J&J Gruppe ist weltweit in der Pharma-, Medizintechnik- und Konsumentengesundheitsindustrie tätig. Im Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2017 endete, generierte die J&J Gruppe einen weltweiten jährlichen Umsatz von USD 71.9 Milliarden (ungefähr CHF 71.9 Milliarden). Als Teil ihres pharmazeutischen Geschäftssegments bietet die J&J Gruppe Produkte an und entwickelt Behandlungen in den folgenden fünf therapeutischen Bereichen: Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Infektionskrankheiten und Impfstoffe, Neurowissenschaft und Onkologie.

Die Stammaktien von J&J sind an der NYSE kotiert (Tickersymbol JNJ). Per 13. Februar 2017 wurden die folgenden Gesellschaften als Aktionäre mit 5% oder mehr der Stimmrechte von J&J gemäss den Meldepflichten des anwendbaren US-amerikanischen Wertpapierrechts gemeldet:

- The Vanguard Group, 7.02%;
- BlackRock, Inc., 6.3%;
- State Street Corporation, 5.65%.

2. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von J&J (direkt oder indirekt) beherrschten Gesellschaften und Personen sowie, ab dem 26. Januar 2017, dem Datum, an welchem die Anbieterin, die Bieterin, J&J und Actelion die in Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Transaktionsvereinbarung

abgeschlossen haben, Actelion und alle Gesellschaften und Personen, die (direkt oder indirekt) von Actelion beherrscht werden, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd.

Am 26. Januar 2017 schloss Jean-Paul Clozel eine Andienungsverpflichtung (die **Andienungsverpflichtung**) zu Gunsten der Bieterin und der Anbieterin, wie in Abschnitt F.4 (*"Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären"*) beschrieben, ab. Jean-Paul Clozel ist Gründer und CEO der Zielgesellschaft und Mitglied des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft. Per 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) (i) hielt Jean-Paul Clozel 3'869'015 Actelion-Aktien, was 3.59% von Actelions Aktienkapital (und Stimmrechten) entspricht und (ii) waren ihm 704'543 aktienbasierte Anrechte (*awards*) unter aktienbasierten Beteiligungsplänen für Organe und berechnigte Mitarbeiter, die (nach Erwerb (*vesting*) und/oder Ausübung dieser Anrechte (*awards*) und unter Vorbehalt bestimmter Bedingungen) das Recht verleihen, ein Total von 719'941 Actelion-Aktien zu erwerben, gewährt worden (vgl. Abschnitt I (*"Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG"*)). Aufgrund seiner Aktienbeteiligung und seiner Position innerhalb der Zielgesellschaft war es Jean-Paul Clozel möglich, die Modalitäten und Bedingungen des Angebotes zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund gilt Jean-Paul Clozel für Zwecke des Angebots als Person, die in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelt.

3. Geschäftsbericht

Als private, am 12. Januar 2017 neu gegründete Gesellschaft und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von J&J verfügt die Anbieterin über keine historischen Finanzinformationen und hat keinen Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Geschäftsbericht der J&J Gruppe für das am 3. Januar 2016 abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Finanzergebnisse für die am 3. Juli 2016 und am 2. Oktober 2016 abgelaufenen Quartale sind auf der Website von J&J unter <http://www.investor.jnj.com/sec.cfm> abrufbar.

4. Beteiligungen an Actelion

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie Jean-Paul Clozel) hielten per 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) keine Actelion-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien. Am selben Datum hielten Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von Actelion 4'565'391 Actelion-Aktien als eigene Aktien (was ungefähr 4.24% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (und Stimmrechte) von Actelion per diesem Datum entspricht) und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien. Bezüglich den Beteiligungen von Jean-Paul Clozel vgl. Abschnitt D.2 (*"In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen"*).

5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an Actelion

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie Jean-Paul Clozel) keine Actelion-Aktien. Während derselben Zeitperiode erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie Jean-Paul Clozel) keine Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien. Seit dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie Jean-Paul Clozel) keine Actelion-Aktien

gekauft, keine Actelion-Aktien veräussert und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien gekauft oder veräussert.

Seit dem 26. Januar 2017, dem Datum, an welchem J&J, die Bieterin, die Anbieterin und Actelion die in Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Transaktionsvereinbarung vor Beginn des Handels an der SIX abgeschlossen haben, veräusserten oder erwarben gemäss Angaben von Actelion weder Actelion noch ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften Actelion-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien. Seit dem 26. Januar 2017, dem Datum, an welchem Jean-Paul Clozel die in Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Andienungsverpflichtung zu Gunsten der Bieterin und der Anbieterin vor Beginn des Handels an der SIX abgeschlossen hat, veräusserte oder erwarb Jean-Paul Clozel gemäss seinen eigenen Angaben keine Actelion-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Actelion-Aktien.

E. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin finanziert das Angebot oder gewährleistet dessen Finanzierung durch Mittel der J&J Gruppe, über welche sie verfügt oder welche von einer Tochtergesellschaft von J&J durch konzerninterne Darlehen oder auf andere Weise bereitgestellt werden.

F. Angaben zu Actelion

1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Actelion ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil, Schweiz. Gemäss ihren Statuten ist der hauptsächliche Zweck der Zielgesellschaft die Beteiligung an anderen Gesellschaften, welche in der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder im Vertrieb von pharmazeutischen, biologischen und diagnostischen Produkten tätig sind. Die Zielgesellschaft kann auch Managementdienstleistungen erbringen, Finanzierungsgeschäfte tätigen sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Corporate-Sustainability-and-Governance-Bericht sowie der Vergütungsbericht von Actelion für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Geschäftsjahr sind unter <https://www.actelion.com/en/investors/corporate-reports/index.page> abrufbar.

2. Aktienkapital und ausstehende Beteiligungsderivate

Aktienkapital von Actelion

Gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) beträgt das Aktienkapital von Actelion CHF 53'880'713.50, eingeteilt in 107'761'427 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50. Die Actelion-Aktien sind gemäss International Reporting Standard an der SIX unter der Valoren-Nummer 1.053.247 (ISIN: CH0010532478; Tickersymbol ATLN) kotiert.

Gemäss den Statuten in der Fassung vom 4. Mai 2016 hat Actelion (1) ein genehmigtes Aktienkapital von CHF 6'500'000, das es erlaubt 13'000'000 zusätzliche Namenaktien auszugeben, und (2) ein bedingtes Aktienkapital von CHF 13'500'000 wovon (a) CHF 4'000'000 die Ausgabe von 8'000'000 zusätzlichen Namenaktien im Zusammenhang mit Optionsrechten oder vergleichbaren

Instrumenten, welche Organen oder Mitarbeitern von Actelion eingeräumt werden können, erlauben und (b) CHF 9'500'000, die durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit Wandelschuldinstrumenten, Wandeldarlehen und ähnlichen Finanzierungsformen von Actelion oder ihrer Tochtergesellschaften die Ausgabe von 19'000'000 zusätzlichen Namenaktien erlauben. In der Transaktionsvereinbarung (vgl. Abschnitt F.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären*")) hat sich Actelion verpflichtet, keine neuen Optionsrechte oder vergleichbaren Finanzinstrumente oder Rechte, die eine Ausgabe von Actelion-Aktien aus dem bedingten Kapital zur Folge haben könnte, auszugeben, ausser aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die vor dem 26. Januar 2017 abgeschlossen wurden.

Per 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) hielten Actelion und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften 4'565'391 Actelion-Aktien als eigene Aktien (dies entspricht 4.24% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Actelion).

Ausstehende Optionen und vergleichbare Rechte

Actelion hat frühere und ausstehende aktien- und optionsbasierte Beteiligungspläne, die den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und anderen berechtigten Mitarbeitern von Actelion Optionsrechte an Actelion-Aktien gewähren oder sie zum Erhalt oder Kauf von Actelion-Aktien berechtigen. Das Angebot bezieht sich auf Actelion-Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.6 ("*Nachfrist*") definiert) infolge der Ausübung von Anrechten (*awards*) oder Anwartschaften unter Actelions aktien- und optionsbasierten Beteiligungsplänen und unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen der entsprechenden Pläne in Actelion-Aktien umgewandelt werden. Es wird erwartet, dass alle derartigen Anrechte (*awards*) und Anwartschaften durch Übertragung von Actelions eigenen Aktien erfüllt werden.

Bitte konsultieren Sie Abschnitt I ("*Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG*") für Einzelheiten über die im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgende Behandlung von den den Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung gewährten Anrechten (*awards*) und Anwartschaften.

3. Absichten der Anbieterin und der J&J Gruppe betreffend Actelion

Durch das Angebot und die Abspaltungstransaktionen beabsichtigt die Anbieterin die volle Kontrolle über Actelion und ihre Tochtergesellschaften zu erhalten und Actelions komplementäre, bereits eingeführte Medikamente und nahezu marktreifen Produkte nach dem Vollzug dem pharmazeutischen Portfolio der J&J Gruppe hinzuzufügen. Die durch die Anbieterin erworbenen Actelion-Aktien können nach Vollzug auf eine oder mehrere direkte oder indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften von J&J übertragen werden.

Die Anbieterin beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Actelion nach dem Vollzug neu zu besetzen. Actelion hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Actelion vom Verwaltungsrat (oder dem entsprechenden Gesellschaftsorgan) von Actelion und deren Tochtergesellschaften mit Wirkung per Vollzug zurücktreten.

Für den Fall, dass J&J und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Actelion halten, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Actelion-Aktien gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen (**FinfraG**) zu beantragen.

Für den Fall, dass J&J und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Actelion halten, beabsichtigt die Anbieterin, Actelion mit einer von J&J direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von Actelion eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Abfindungsfusion werden für in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, die ihre Actelion-Aktien im Privatvermögen halten, und möglicherweise auch für ausländische Investoren, deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen bei einer Annahme des Angebots (vgl. Abschnitt L.6 ("*Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre*")).

Sofern J&J und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte von Actelion halten, ziehen es J&J und/oder ihre Tochtergesellschaften je nach Umständen in Betracht, weitere Actelion-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären von Actelion zu erwerben und/oder bestimmte Teile ihrer relevanten Geschäftszweige mit Actelion zu kombinieren, indem Aktiven, Betriebe oder Aktien durch Sacheinlagekapitalerhöhung in Actelion eingebracht werden, wobei die Bezugsrechte der verbliebenen Publikumsaktionäre von Actelion entzogen und neue Actelion-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden. Weiter behält sich die Anbieterin vor, eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss dem schweizerischen Fusionsgesetz durchzuführen.

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin sodann, dass Actelion bei der SIX die Dekotierung der Actelion-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Actelion-Aktien beantragt.

4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Actelion, deren Organen und Aktionären

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 29. November 2016 schlossen J&J und Actelion eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab (die **Vertraulichkeitsvereinbarung**). Am 20. Dezember 2016 wurde diese Vertraulichkeitsvereinbarung ergänzt (die **Ergänzte und Umformulierte Vertraulichkeitsvereinbarung**).

Nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung und der Ergänzten und Umformulierten Vertraulichkeitsvereinbarung konnte J&J eine beschränkte Due Diligence betreffend Actelion durchführen.

Transaktionsvereinbarung

Am 26. Januar 2017, vor Eröffnung des Handels an der SIX, schlossen die Bieterin, die Anbieterin und J&J einerseits und Actelion andererseits die Transaktionsvereinbarung ab, welche von den Verwaltungsräten von J&J und Actelion einstimmig genehmigt wurde. Nachfolgend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung:

- Die Bieterin verpflichtete sich dafür zu sorgen, dass die Anbieterin das vorliegende Angebot unterbreitet, und Actelion bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zu unterstützen und ihren Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter ande-

rem durch ihre bzw. seine Empfehlung im Verwaltungsratsbericht in Abschnitt I ("*Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG*"),.

- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Actelion bei Drittparteien nicht um einen Vorschlag oder eine Transaktion bemühen. Actelion darf jedoch, als Antwort auf einen unaufgeforderten schriftlichen Vorschlag für alle oder zumindest 50% der Aktien oder einer Mehrheit von Actelions konsolidierten Vermögenswerten, den der Verwaltungsrat von Actelion in guten Treuen als für die Inhaber von Actelion-Aktien günstiger erachtet als das Angebot und die Abspaltungstransaktionen, oder nach vernünftiger Einschätzung dieser wahrscheinlich zu günstigeren Konditionen für die Inhaber von Actelion-Aktien führen wird als das Angebot und die Abspaltungstransaktionen (ein **Günstigerer Vorschlag**), eine entsprechende Drittpartei mit Informationen bedienen und an Diskussionen mit einer solchen Drittpartei teilnehmen. Dem Verwaltungsrat von Actelion ist es nicht erlaubt, seine Empfehlung des Angebots zu ändern, eine Transaktion mit einer Drittpartei zu empfehlen oder eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschliessen, ausser in Verbindung mit einem Günstigeren Vorschlag, der vollkommen finanziert ist, oder, soweit die Gegenleistung Aktien oder andere Eigenkapitalinstrumente beinhaltet, nur die Zustimmung der Aktionäre und von Regierungsbehörden, die in diesem Kontext erforderlich sind, benötigt, nachdem die Bieterin mindestens vier (4) Börsentage Zeit erhalten hat, einen verbindlichen schriftlichen Vorschlag für ein verbessertes Angebot zu machen, sodass das verbesserte Angebot der Bieterin von Actelions Verwaltungsrat nach Treu und Glauben als mindestens so günstig für die Inhaber von Actelion-Aktien wie ein solcher Günstigerer Vorschlag eingeschätzt wird.
- Actelion hat sich verpflichtet, gemäss den Bestimmungen der folgenden Sätze, der Bieterin einen Betrag von USD 500 Millionen als teilweisen Aufwendersatz (der **Rückerstattungsbetrag**) zu bezahlen, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist oder in gewissen Fällen nicht bedingungslos wird, einschliesslich, aber nicht nur, aus Gründen, die zurückzuführen sind auf (i) die Unterlassung von Actelions Verwaltungsrat das Angebot zu empfehlen, (ii) den Rückzug oder die Änderung der Empfehlung für das Angebot durch den Verwaltungsrat von Actelion, (iii) der Abschluss durch Actelion oder die Empfehlung durch ihren Verwaltungsrat einer alternativen Transaktion, oder wenn (iv)(A) ein Vorschlag für eine alternative Transaktion für mindestens 50% der Actelion-Aktien oder ihrer konsolidierten Vermögenswerte nach dem 26. Januar 2017 und vor Beendigung der Transaktionsvereinbarung öffentlich angekündigt wird, (B) der Vollzug wegen der Nichterfüllung gewisser bestimmten Angebotsbedingungen nicht stattfindet und (C) Actelion eine alternative Transaktionsvereinbarung abschliesst oder eine alternative Transaktion innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Beendigung der Transaktionsvereinbarung vollzogen wird, in jedem Fall mit der Partei, die den Vorschlag gemäss Klausel (iv)(A) oben gemacht hat. Actelion und die Bieterin haben vereinbart, dass 50% des Rückerstattungsbetrags per oder kurz nach Eintreten des entsprechenden, in dem vorstehenden Satz beschrieben auslösenden Ereignis fällig und zahlbar ist. Die restlichen 50% des Rückerstattungsbetrags werden nur (und erst dann) fällig und zahlbar, falls eine alternative Transaktion tatsächlich vollzogen wird. Wird nie eine alternative Transaktion vollzogen, werden die restlichen 50% des Rückerstattungsbetrags nie fällig oder zahlbar.
- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen eingegangen, auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.

- Actelion hat sich verpflichtet, ihr Geschäft im ordentlichen Geschäftsgang und konsistent mit vergangener Praxis fortzuführen sowie gewisse Transaktionen nur mit Zustimmung der Bieterin abzuschliessen.
- Actelion hat sich verpflichtet, eine Generalversammlung der Actelion-Aktionäre einzuberufen, welche innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Ablauf der Angebotsfrist stattzufinden hat, und die durch die Bieterin und Anbieterin vorgeschlagenen Personen für die Wahl in Actelions Verwaltungsrat als Verwaltungsratspräsident und/oder Mitglieder per Vollzug zu empfehlen.
- Actelion hat gewisse übliche Zusicherungen und Garantien abgegeben, deren Richtigkeit keinen Einfluss auf die Verpflichtung der Bieterin hat, die in der Transaktionsvereinbarung vorgesehenen Transaktionen abzuschliessen.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (i) durch jede Partei, wenn die Anbieterin nach schweizerischem Übernahmerecht öffentlich erklärt, dass das Angebot gescheitert sei oder wenn die Anbieterin sich anderweitig von der Fortführung oder dem Vollzug des Angebots zurückzieht, in jedem Fall ohne jegliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung und in Übereinstimmung mit schweizerischem Übernahmerecht, (ii) von jeder Partei, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen wesentlich verletzt, vorbehältlich der vorgesehenen Ausnahme der Möglichkeit solche Verletzungen umgehend zu heilen, (iii) durch die Bieterin, wenn Actelion mit einer Drittpartei eine endgültige Vereinbarung betreffend eine alternative Transaktion abschliesst oder ein Konkurrenzangebot zu einer Andienungsquote von mehr als fünfzig (50) Prozent der Actelion-Aktien durch den Konkurrenzanbieter führt und das Konkurrenzangebot durch den Konkurrenzanbieter als bedingungslos bezeichnet wird, (iv) durch die Bieterin, falls Actelions Verwaltungsrat (A) den Actelion-Aktionären das Angebot nicht empfiehlt, (B) seine Empfehlung des Angebots widerruft (oder ändert oder in einer anderen für die Bieterin ungünstige Weise qualifiziert) oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (C) einer alternativen Transaktion zustimmt oder eine solche empfiehlt, oder eine alternative Transaktionsvereinbarung abschliesst, oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (v) durch Actelion, wenn (A) ihr Verwaltungsrat seine Empfehlung des Angebotes zurückzieht (oder verändert oder in einer anderen für die Bieterin ungünstige Weise qualifiziert), (B) sie gleichzeitig mit einer solchen Beendigung eine alternative Transaktion abschliesst und (C) sie gleichzeitig der Bieterin 50% des Rückerstattungsbetrag bezahlt.
- Per Abschluss der Transaktionsvereinbarung hat Actelion ihr Aktienrückkaufprogramm und jegliches Market-Making oder vergleichbare Aktivitäten einzustellen.
- Actelion hat sich verpflichtet, dass per Vollzug (und bedingt auf den Vollzug) alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Actelion und alle Mitglieder der Verwaltungsräte ihrer Tochtergesellschaften aus den Verwaltungsräten zurücktreten.
- Actelion hat sich verpflichtet, die Bieterin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen, einschliesslich der Anbieterin, in Bezug auf alle Actelion-Aktien, welche die Bieterin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, einschliesslich der Anbieterin, im Zuge des Angebots oder anderweitig erworben hat oder erwerben könnte, per Vollzug ins Aktienbuch der Gesellschaft als stimmberechtigte Aktionäre einzutragen.

Geschäftsbeziehungen

Am 26. Januar 2017 hat eine Tochtergesellschaft von J&J eine Abspaltungsvereinbarung mit der Zielgesellschaft und anderen Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft abgeschlossen, gemäss welcher die Parteien vereinbart haben, die Abspaltungstransaktion zu vollziehen (vgl. Abschnitt C ("*Abspaltungstransaktionen*")).

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und der Abspaltungsvereinbarung schlossen die entsprechenden Mitglieder der J&J Gruppe und der Actelion Gruppe folgende Vereinbarungen ab:

- eine Vereinbarung über die Rechte der Lizenzgebühren in Bezug auf Ponesimod und Cadazolid (die **Lizenzgebührenrechtevereinbarung**), die nachträglich ergänzt und umformuliert wurde in eine Umsatzaufteilungsvereinbarung (die **Umsatzaufteilungsvereinbarung**);
- eine Lizenzvereinbarung (die **Lizenzvereinbarung**);
- eine Kollaborationsvereinbarung im Zusammenhang mit ACT 132577 (die **Kollaborationsvereinbarung**); und
- einen Aktionärbindungsvertrag in Bezug auf R&D NewCo (der **Aktionärbindungsvertrag**).

Am 15. Februar 2017 haben die entsprechenden Mitglieder der J&J Gruppe und R&D NewCo einen Wandeldarlehenvertrag (der **Wandeldarlehenvertrag**) abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Wandeldarlehenvertrag und vor Vollzug werden eine Tochtergesellschaft von J&J und R&D NewCo eine Bankkontoverpfändungsvereinbarung (die **Bankkontoverpfändungsvereinbarung**) abschliessen.

Vor Vollzug werden die entsprechenden Mitglieder der J&J Gruppe und R&D NewCo einen Kreditrahmenvertrag (der **Kreditrahmenvertrag**) abschliessen.

Vor Vollzug werden die Zielgesellschaft und R&D NewCo eine Dienstleistungsvereinbarung abschliessen (die **Dienstleistungsvereinbarung**, und zusammen mit der Umsatzaufteilungsvereinbarung, der Lizenzvereinbarung, der Kollaborationsvereinbarung, dem Aktionärbindungsvertrag, dem Kreditrahmenvertrag, dem Wandeldarlehenvertrag und der Bankkontoverpfändungsvereinbarung, die **Nebenvereinbarungen**).

Am 26. Januar 2017 ist Jean-Paul Clozel, Gründer und CEO der Zielgesellschaft und Mitglied des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft die Andienungsverpflichtung zu Gunsten der Bieterin und der Anbieterin eingegangen. Per 25. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) (i) hielt Jean-Paul Clozel 3'869'015 Actelion-Aktien, was 3.59% des Aktienkapitals (und der Stimmrechte) von Actelion entspricht, und (ii) waren ihm 704'543 aktienbasierte Anrechte (*awards*) gemäss aktienbasierten Beteiligungsplänen für Organe und berechnete Mitarbeiter, die (nach Erwerb (*vesting*) und/oder Ausübung dieser Anrechte (*awards*) und unter Vorbehalt bestimmter Bedingungen) das Recht verleihen, ein Total von 719'941 Actelion-Aktien zu kaufen, gewährt worden (vgl. Abschnitt I ("*Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG*")).

Gemäss der Andienungsverpflichtung hat sich Jean-Paul Clozel unter anderem dazu verpflichtet, (i) seine Actelion-Aktien während der Angebotsfrist bedingungslos und unwiderruflich anzudienen, (ii) nicht anderweitig über seine Actelion-Aktien zu verfügen und (iii) (A) mit seinen Actelion-

Aktien zu stimmen (1) für die Wahl der durch die Bieterin und Anbieterin vorgeschlagenen Personen in Actelions Verwaltungsrat als Verwaltungsratspräsident und|oder Mitglied per Vollzug, (2) für die Aktiendividende und (3) für jede Abspaltungstransaktion und jeden anderen Beschluss, die oder der für das Angebot oder die Abspaltungstransaktionen förderlich oder unterstützend ist und (B) keine Handlung, keine Vereinbarung oder Transaktion vorzunehmen, die den Vollzug des Angebots verhindern oder nachteilig beeinflussen könnte. Die Andienungsverpflichtung wird, unter anderem, automatisch beendet, wenn ein konkurrierendes öffentliches Übernahmeangebot durch eine Drittpartei gemäss Artikel 50 Abs. 1 der Übernahmeverordnung angekündigt wurde.

Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen (die Vertraulichkeitsvereinbarung, die Ergänzende und Umformulierte Vertraulichkeitsvereinbarung, die Transaktionsvereinbarung, die Abspaltungsvereinbarung, die Nebenvereinbarungen und die Andienungsverpflichtung) existieren zwischen den entsprechenden Mitgliedern der J&J Gruppe einerseits und Actelion, ihren Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits keine Vereinbarungen, oder werden gegebenenfalls am Vollzugsdatum keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot existieren.

5. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass weder J&J noch eine Gesellschaft oder Person unter der Kontrolle von J&J, von Actelion oder einer ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Actelion erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrats von Actelion (vgl. Abschnitt I ("*Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG*")) oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden.

G. Veröffentlichung

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf www.investor.jnj.com/publictenderoffer.cfm veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 16. Februar 2017 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache rasch und kostenlos angefordert werden bei der Bank Vontobel AG, Zürich (E-Mail: prospectus@vontobel.ch).

H. Bericht der Prüfstelle nach Art. 128 FinfraG vom 14. Februar 2017

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Janssen Holding GmbH, Zug ("Anbieter") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Alantra AG, Zürich, bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und den Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und der Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechsel-Angebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 13. Februar 2017 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht; und
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 14. Februar 2017

KPMG AG

Martin Schaad

Therese Amstutz

I. Bericht des Verwaltungsrats von Actelion nach Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Actelion Ltd (der "**Verwaltungsrat**") mit Sitz an der Gewerbestrasse 16, 4123 Allschwil, Schweiz ("**Actelion**") nimmt gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**") und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot (das "**Angebot**") der Janssen Holding GmbH mit Sitz in Zug, Schweiz (die "**Anbieterin**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Actelion mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (je eine "**Actelion-Aktie**") wie folgt Stellung.

1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der Alantra AG ("**Alantra**"), deren Fairness Opinion integrierender Bestandteil dieses Berichts ist (siehe Abschnitt 2.3), hat der Verwaltungsrat, der sich gemäss Abschnitt 4.1 zusammensetzt, einstimmig beschlossen, den Aktionären von Actelion das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt netto U.S. Dollar ("**USD**") 280 in bar für jede Actelion-Aktie (der "**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von 46% (zu damals geltenden Wechselkursen) gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittspreis der börslichen Abschlüsse von Actelion-Aktien an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") während der letzten sechzig (60) SIX Börsentage (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 26. Januar 2017 (die "**Voranmeldung**"), welcher CHF 191.20 betrug. Der Angebotspreis beinhaltet zudem eine Prämie von 23% (zu damals geltenden Wechselkursen) gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien an der SIX am 25. Januar 2017, dem Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, welcher CHF 227.40 betrug. Weiter beinhaltet der Angebotspreis eine Prämie von 90% (zu damals geltenden Wechselkursen) gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien an der SIX am 15. November 2017, dem Börsentag vor den Medienmitteilungen betr. einer allfälligen Übernahme von Actelion, welcher CHF 147.80 betrug.²

2.2 Angebotsstruktur

Im Zusammenhang mit dem Angebot schlagen Actelion und Johnson & Johnson ("**J&J**") vor, Teile des Geschäfts von Actelion abzuspalten (die "**Abspaltung**", und zusammen mit dem Angebot, die "**Transaktionen**"). Nach der Angebotsfrist des Übernahmeangebots (die "**Angebotsfrist**") soll Actelions Forschungs- (*discovery*) und vorklinische Produktkandidatengeschäft (*early clinical pipeline*) abgespalten und auf Tochtergesellschaften einer neu gegründeten Holding Gesellschaft übertragen werden ("**R&D NewCo**") (die "**Reorganisation**"). Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre von Actelion anlässlich einer Generalversammlung (die "**Generalversammlung**"), die innert 5 Börsentagen nach Ablauf der Angebotsfrist abgehalten werden soll, werden alle Actelion Aktionäre (unabhängig davon, ob sie ihre Aktien andienen oder nicht) für jede Actelion-Aktie eine R&D NewCo Aktie erhalten (die "**Abspaltungs-Ausschüttung**"). Das

² USD/CHF Wechselkurs von 1.0003 per 17:30 CET am 25. Januar 2017 (gemäss Bloomberg).

Ex-Dividende Datum soll zwei Börsentage und der Stichtag ein Börsentag vor dem Vollzug des Angebots sein (der "**Vollzug**"). Nach der Abspaltungs-Ausschüttung wird R&D NewCo an der SIX kotiert (die "**Kotierung**", und zusammen mit der Reorganisation und der Abspaltungs-Ausschüttung, die "**Abspaltungs-Transaktionen**"). Die Zulassung zur Kotierung durch das Regulatory Board der SIX ist Voraussetzung für den Vollzug. Für weitere Informationen zur Abspaltung vgl. Abschnitt 3 unten.

2.3 Fairness Opinion

Was die finanzielle Angemessenheit (*financial fairness*) angeht, hat sich der Verwaltungsrat die Angemessenheit des Angebotspreises von der durch Actelion mandatierten M&A Beraterin, Merrill Lynch International ("**BAML**") bestätigen lassen. Der Verwaltungsrat hat zudem Alantra als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Herausgabe einer Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit (*financial fairness*) des Angebotspreises beauftragt (die "**Fairness Opinion**"). Alantra hat in ihrer Fairness Opinion vom 16. Februar 2017 eine Bewertungsbreite von CHF 206 bis CHF 230 ermittelt und kam damit zum Schluss, vorbehaltlich der getroffenen Annahmen in der Fairness Opinion, dass der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis für die Actelion-Aktien, vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Abspaltung, aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei.

Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Actelion Ltd, Gewerbestrasse 16, 4123 Allschwil, Schweiz (Telefon: +41 61 565 62 62; E-Mail: investor.relations@actelion.com) bestellt werden und ist auch unter <https://www.actelion.com/en/investors/proposed-transaction/index.page> abrufbar.

2.4 Hintergrund zum Angebot

Im Januar 2016 kontaktierten die Herren Paul Stoffels und Joaquin Duato (beide von J&J) im Rahmen einer Konferenz Herrn Jean-Paul Clozel (Chief Executive Officer von Actelion) mit dem Vorschlag, eine mögliche strategische Transaktion zwischen J&J und Actelion auszuloten. Zwischen Mai und August 2016 kam es daraufhin mehrmals zu Treffen zwischen Herrn Clozel und dem Actelion Präsidenten, Jean-Pierre Garnier, auf der einen Seite, und Vertretern von J&J auf der anderen Seite. Actelion legte während dieser Gespräche den Schwerpunkt darauf, eine mögliche Partnerschaft mit J&J im Bereich der kardiovaskulären Produkte einzugehen. Im August 2016 informierte Herr Alex Gorsky (Präsident und Chief Executive Officer von J&J) Herrn Garnier, dass J&J weniger an einer Zusammenarbeit als vielmehr am Erwerb von Actelion im Rahmen einer verhandelten Transaktion interessiert sei.

In der planmässigen Verwaltungsratssitzung vom 8. und 9. September 2016 führte der Verwaltungsrat, in Anwesenheit von Actelions Rechtsberatern Niederer Kraft & Frey AG ("**Niederer Kraft & Frey**"), Actelions regelmässige jährliche Überprüfung der (auf unabhängiger Basis bestehenden) Geschäftsführung durch. Dies beinhaltete auch eine Prüfung von intern erstellten Bewertungen. Nach der Sitzung informierte Herr Garnier Herrn Gorsky über den Beschluss des Verwaltungsrats, dass eine (auf unabhängiger Basis bestehende) Geschäftsführung im besten Interesse des Unternehmens und der Aktionäre sei, und diese Strategie die beste Wertsteigerungshypothese für Actelion und ihre Aktionäre darstelle.

Mit Schreiben vom 22. September 2016 sandte Herr Gorsky dem Actelion Verwaltungsrat ein unverbindliches Barangebot zwecks Übernahme von Actelion.

Am 3. Oktober 2016 prüfte der Verwaltungsrat in Anwesenheit von Vertretern von Niederer Kraft & Frey das Angebot von J&J. Der Verwaltungsrat verglich dabei (i) den von J&J anhand des Angebots den Aktionären gebotenen Wert mit (ii) dem auf der Basis des langfristigen Business Plans von Actelion (und dem Prinzip der Unabhängigkeit) beruhenden Wert. Der Verwaltungsrat kam nach dieser Prüfung zum Schluss, dass das J&J Angebot Actelion und dessen Perspektiven, insbesondere Actelions vorklinisches Forschungs- (*preclinical discovery*) und klinisches Produktkandidatengeschäft (*clinical pipeline*), erheblich unterbewertet. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 informierte Herr Garnier daraufhin Herrn Gorsky über diesen Entscheid.

Am 18. Oktober 2016 liess Herr Gorsky Herrn Garnier ein zweites Angebot zukommen, das den Erwerb aller Actelion-Aktien durch J&J zu einem neuen Preis pro Aktie zum Gegenstand hatte. Am 25. Oktober 2016 tagte der Verwaltungsrat mit Vertretern von Niederer Kraft & Frey, Wachtell, Lipton, Rosen & Katz ("**Wachtell Lipton**") sowie Slaughter and May zwecks Besprechung des überarbeiteten Angebots. Er kam nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass dieses dem inneren Wert von Actelion nicht gerecht werde. Der Verwaltungsrat kam insbesondere überein, dass das Angebot von J&J weiterhin das vorklinische Forschungs- (*preclinical discovery*) und das klinische Produktkandidatengeschäft (*clinical pipeline*) unterbewerte, und dass Actelion zwar zu Gesprächen betr. einer Transaktion mit J&J bereit sei, jedoch nur zu einem höheren indikativen Angebotspreis. Im Anschluss an die Sitzung informierte Herr Garnier Herrn Gorsky über diese Entscheidung.

Herr Garnier und Herr Gorsky blieben Ende Oktober und in der ersten Novemberhälfte 2016 in Kontakt. Herr Garnier betonte dabei gegenüber Herrn Gorsky die Bedenken des Verwaltungsrats, dass die früheren Angebote von J&J das vorklinische Forschungs- (*preclinical discovery*) und das klinische Produktkandidatengeschäft (*clinical pipeline*) von Actelion nicht adäquat bewerteten. Zur Schliessung der Bewertungslücke schlug Herr Garnier die Abspaltung als Teil einer alternativen Transaktionsstruktur vor. Hierbei würde Actelion noch vor dem Erwerb durch J&J das vorklinische Forschungs- (*preclinical discovery*) und das klinische Produktkandidatengeschäft (*clinical pipeline*) abspalten. Die Vertreter von J&J äusserten ihre Bereitschaft, die Transaktionsstruktur in Form der Abspaltung in Erwägung zu ziehen, zeigten jedoch an, dass die Komplexität der Abspaltung im Vergleich zu einem einfachen Erwerb zusätzliche Verhandlungszeit beanspruchen würde.

Als in Folge von Medienberichten bestätigten sowohl J&J als auch Actelion am 25. November 2016, dass J&J Actelion wegen einer möglichen Transaktion kontaktiert hatte. Im Rahmen einer in Anwesenheit von Vertretern von Niederer Kraft & Frey, Wachtell Lipton und BAML, am 28. November 2016 abgehaltenen Verwaltungsratssitzung genehmigte der Verwaltungsrat den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwecks Gewährung einer eingeschränkten Due Dilligence durch J&J. Am 29. November 2016 wurde die entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung (die "**Vertraulichkeitsvereinbarung**") abgeschlossen. Am darauf folgenden Tag trafen sich Vertreter von Actelion und J&J zur Abstimmung der vorgeschlagenen Struktur der Abspaltung. Im Anschluss an das Treffen bestätigte J&J seine Bereitschaft, die Verhandlungen auf Basis der Struktur der Abspaltung fortzuführen.

Anfang Dezember 2016 kontaktierte das Unternehmen A Actelion und bekundete Interesse eines Erwerbs von Actelion. Am 12. Dezember 2016 sandte das Unternehmen A daraufhin ein Angebot an Herrn Garnier zum Erwerb von Actelion in bar (die Abspaltung war ebenfalls Teil des Angebots), dies zu einem höheren Preis als der von J&J vorgeschlagene. Herr Garnier führte auf Basis dieses Angebotes vorläufige Gespräche mit dem Unternehmen A.

Anlässlich einer in Anwesenheit von Vertretern von Niederer Kraft & Frey, Wachtell Lipton und BAML abgehaltenen Verwaltungsratssitzung am 13. Dezember 2016 prüfte der Verwaltungsrat das Angebot des Unternehmens A und kam zum Schluss, dass dieses Angebot eine Weiterverfolgung erfordere. Herr Garnier informierte Herrn Gorsky über diese Entscheidung, der verlauten liess, dass J&J nicht bereit sei, ihren Preis auf das Preisniveau des Unternehmens A anzuheben. Infolgedessen bestätigten sowohl J&J als auch Actelion am 14. Dezember 2016 öffentlich den Abbruch der gemeinsamen Gespräche.

Am 19. Dezember 2016 trafen sich die Herren Garnier und Clozel mit Vertretern des Unternehmens A, um die Möglichkeit eines Erwerbs von Actelion durch das Unternehmen A verbunden mit der Abspaltung zu besprechen. Vor und während des Treffens zeigte das Unternehmen A an, dass es nur zu einem niedrigeren als dem vorab kommunizierten Angebotspreis sowie zu anderen Bedingungen zur Fortführung der Transaktion bereit sei. Ferner stellte das Unternehmen A umfangreiche Due Diligence-Anforderungen betreffend Actelion und ihrer Geschäfte. Am selben Tag prüfte der Verwaltungsrat, in Anwesenheit von Vertretern von Niederer Kraft & Frey, das nominal höhere indikative Angebot des Unternehmens A sowie über Tenor und Inhalt der Sitzung mit dem Unternehmen A. Nach Erwägung der signifikanten Unsicherheit einer möglichen Transaktion mit dem Unternehmen A verglichen mit der Wahrscheinlichkeit, dass letztlich eine Transaktion mit J&J zu einem akzeptablen Preis erreicht werden könnte, ermächtigte der Verwaltungsrat Herrn Garnier, die Verhandlungen mit J&J erneut aufzunehmen. Der Verwaltungsrat war der Ansicht, dass diese Option mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einer Transaktion führen würde, welche den Wert für Actelion und ihre Aktionäre maximiert.

Im Anschluss an diese Sitzung kontaktierte Herr Garnier Herrn Gorsky und informierte diesen darüber, dass Actelion bereit sei, die Verhandlungen mit J&J auf Basis deren früheren Angebots erneut aufzunehmen. Herr Garnier bestätigte gegenüber Herrn Gorsky ferner, dass der Verwaltungsrat die Abspaltung als fundamentalen Teil der vorgeschlagenen Transaktion zur Erlangung eines fairen Werts ansehe und dass Actelion bereit sei, die von J&J vormals geforderte Exklusivitätsperiode zu gewähren, um den Parteien die Verhandlung der Konditionen der Abspaltung und der zugehörigen Transaktionen zu ermöglichen.

Am 20. Dezember 2016 ergänzten Actelion und J&J die Vertraulichkeitsvereinbarung dahingehend, dass sie bis zum 31. Januar 2017 auf exklusiver Basis verhandeln würden. Die ergänzte Vertraulichkeitsvereinbarung ermächtigte Actelion, die Exklusivitätsvereinbarung aufzuheben, sollte J&J auf Aufforderung von Actelion nicht die Bereitschaft bestätigen, die Verhandlung auf Basis eines vereinbarten Term Sheets, das die Abspaltung beinhaltet, durchzuführen. Die ergänzte Vertraulichkeitsvereinbarung umfasste zudem eine neunmonatige Stillhaltevereinbarung unter Vorbehalt der üblichen Ausnahmen. Am 21. Dezember 2016 gaben Actelion und J&J bekannt, dass sie Gespräche auf exklusiver Basis führten.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 sandte das Unternehmen A Herrn Garnier unaufgefordert ein revidiertes Angebot, das die Struktur der Abspaltung beinhaltete. In Übereinstimmung mit der Vertraulichkeitsvereinbarung mit J&J leitete Actelion eine Kopie des Schreibens an J&J weiter.

J&J, Actelion und ihre jeweiligen Rechtsberater verhandelten von Ende Dezember 2016 bis und mit Januar 2017 die Konditionen und Bedingungen der Verträge betreffend die vorgeschlagene Übernahme sowie die Abspaltung. Nach Gesprächen zwischen Herrn Garnier und Herrn Gorsky über den Preis, zu welchem Actelion zum Abschluss einer Vereinbarung bereit wäre, informierte Herr Gorsky Herrn Garnier am 20. Januar 2017, dass J&J zu einer Zahlung von USD 278 pro Aktie bereit wäre. Dies entsprach zum damaligen Wechselkurs einem Preis von CHF 280 pro Aktie.

Ebenfalls am 20. Januar 2017 informierte das Unternehmen A Herrn Garnier schriftlich über ihre fortwährende Bereitschaft, eine Übernahme verbunden mit einer Abspaltung durchzuführen. Dem Schreiben waren Bestätigungen beigelegt zwecks Bestätigung, dass das Unternehmen A finanziell in der Lage sei, die vorgeschlagene Transaktion zu finanzieren. Entsprechend der Vertraulichkeitsvereinbarung mit J&J leitete Actelion eine Kopie des Schreibens an J&J weiter.

Am 23. Januar 2017 tagte der Verwaltungsrat, in Anwesenheit von Vertretern von Niederer Kraft & Frey, betreffend den Stand der Verhandlungen mit J&J sowie betreffend des alternativen Angebots des Unternehmens A. Herr Garnier erklärte, dass die Verhandlungen mit J&J produktiv gewesen und die Transaktionsdokumente nahezu fertiggestellt seien. Der Verwaltungsrat verglich auch die finanziellen Konditionen des Angebots von J&J (USD 278 pro Aktie bzw. ungefähr CHF 280 pro Aktie zum damaligen Wechselkurs) mit jenen des Unternehmens A. Der Verwaltungsrat ging in der Diskussion auf die jeweiligen Vor- und Nachteile der konkurrierenden Angebote ein und kam nach eingehender Beratung zum Schluss, dass die finanziellen Konditionen der zwei konkurrierenden Angebote den Aktionären von Actelion in etwa den gleichen Wert bringen würden. Das Angebot von J&J bot in Anbetracht der bereits nahezu fertiggestellten Transaktionsdokumente und der bereits durch J&J abgeschlossenen Due Diligence jedoch eine höhere Transaktionssicherheit. Der Verwaltungsrat ermächtigte die Herren Garnier und Clozel, die Verhandlungen mit J&J zu Ende zu bringen, jedoch unter Vorbehalt seiner Zustimmung zu den finalen Transaktionskonditionen.

Am 25. Januar 2017 trafen sich die Vertreter von J&J und Actelion sowie deren Finanz- und Rechtsberater, um die Konditionen und Bedingungen der geplanten Transaktion zu bereinigen. Zwecks Ausgleich des seit dem letzten Angebot geänderten Wechselkurses erhöhte J&J den Angebotspreis auf USD 280 pro Aktie; dies entsprach zum damaligen Wechselkurs einem Preis von ungefähr CHF 280 pro Aktie. Der Verwaltungsrat prüfte die Bedingungen der Transaktion, einschliesslich Preis, Aufwandrückerstattung (*cost reimbursement*) sowie die weiteren materiellen Bedingungen und Konditionen der vorgesehenen Transaktion. Nach sorgfältiger Überprüfung und Diskussion kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass die beabsichtigte Transaktion im Interesse von Actelion und ihrer Aktionäre liegt. Die Herren Garnier und Clozel wurden zum Abschluss der Verträge ermächtigt.

Am 26. Januar 2017 (das "**Voranmeldungsdatum**"), vor Handelsbeginn an der SIX, schlossen Actelion und J&J die Transaktionsvereinbarung und die Abspaltungsvereinbarung (wie je nachfolgend definiert) sowie die weiteren relevanten Transaktionsdokumente ab. J&J reichte darüber hinaus zwecks Veröffentlichung die Voranmeldung bei der Schweizerischen Übernahmekommission ein, und die Parteien veröffentlichten Pressemitteilungen zur Ankündigung der Transaktion.

2.5 Fortführung des Geschäfts

Die Anbieterin hat darauf hingewiesen, dass sie beabsichtigt, zur Vermarktung zugelassenen (*marketed products*) und die sich in der Spätphase der klinischen Entwicklung befindenden Produktkandidaten (*late-stage products*) der Palette des Pharmaangebots von J&J hinzuzufügen. Als Teil der J&J Gruppe wird Actelion in der Lage sein, ihre Position als globales biopharmazeutisches Unternehmen weiterzuentwickeln, indem es von J&Js umfassender Erfahrung in der Entwicklung und Vermarktung erfolgreicher pharmazeutischer Produkte profitieren kann. Sowohl Herr Otto Schwarz (Chief Operating Officer) als auch Herr Nicholas Franco (Chief Business Development Officer), beide Mitglieder des Actelion Core Executive Committee, werden bei Actelion verbleiben, um die Kontinuität innerhalb des Unternehmens sicherstellen.

Durch die Abspaltung des Forschungs- (*discovery*) und des frühklinischen Produktkandidatengeschäfts (*early clinical pipeline*) an R&D NewCo wird Actelion besser in der Lage sein, sich auf die Vermarktung ihrer Kernprodukte (*core marketed products*) und auf die Entwicklung und Vermarktung von Ponesimod und Cadazolid sowie deren jeweiligen Weiterentwicklungen (*line extensions*) zu fokussieren.

2.6 Squeeze-Out; Dekotierung von Actelion

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Actelion halten wird, beabsichtigt sie, die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden Actelion-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 90% aber weniger als 98% der Stimmrechte an Actelion halten wird, beabsichtigt sie, eine Squeeze-Out Fusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes durchzuführen.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Actelion-Aktien nach dem Vollzug des Angebots an der SIX dekotieren zu lassen. Die Dekotierung wird die Handelbarkeit der Actelion-Aktien erheblich erschweren.

2.7 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat einstimmig zum Schluss gekommen, dass das Angebot im besten Interesse von Actelion und ihren Aktionären und der Angebotspreis fair und angemessen ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären von Actelion, das Angebot anzunehmen.

3. Informationen zur Abspaltung

3.1 Übersicht zur Abspaltung

Die Abspaltung ist in drei Schritten geplant: Reorganisation, Abspaltungs-Ausschüttung und Kotierung.

3.1.1 Die Reorganisation

Gemäss der vorgeschlagenen Reorganisation soll Actelions derzeitiges Geschäft intern in zwei Teile aufgeteilt werden. Das Geschäft und der Betrieb von Actelion im Zusammenhang mit den zur Vermarktung zugelassenen Produkten (*marketed products*) sowie von zwei in der Spätphase der Produktentwicklung befindlichen Produktkandidaten (*late-stage pipeline product candidates*) (Ponesimod und Cadazolid) sowie einem zusätzlichen Wirkstoff (ACT 333679) verbleiben bei Actelion. Ebenfalls wird Actelion die Rechte an allen Produkten behalten, welche als sogenannte Line Extensions von derzeit vermarkteten Produkten entwickelt wurden. Das übrige Geschäft und der übrige Betrieb von Actelion bestehend aus Forschung (*drug discovery*) und Entwicklung (*development*), inkl. aller restlichen Produktkandidaten (*pipeline product candidates*) (zusammen, das "**R&D Geschäft**") wird auf zwei Tochtergesellschaften von R&D NewCo übertragen. Beide Tochtergesellschaften sowie R&D NewCo werden vor der Abspaltungs-Ausschüttung gegründet. Nach der Gründung und zum Zeitpunkt der Übertragung des R&D Geschäfts wird R&D NewCo zu 100% von Actelion gehalten. Es ist geplant, dass die Reorganisation kurz vor dem Vollzug abgeschlossen sein wird.

3.1.2 Die Abspaltungs-Ausschüttung

Anlässlich der Generalversammlung, welche voraussichtlich am 5. April 2017 stattfinden wird (jedenfalls aber innerhalb von fünf Börsentagen nach Ablauf der Angebotsfrist), soll den Aktionären von Actelion unter anderem die Genehmigung der Abspaltungs-Ausschüttung, d.h. die Ausschüttung der Aktien der R&D NewCo mittels Sachdividende an die Aktionäre von Actelion, zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine separate Informationsbroschüre wird vor Generalversammlung veröffentlicht (die "**Aktionärs-Informationsbroschüre**"). Wird die Abspaltungs-Ausschüttung genehmigt, erhält jeder Aktionär von Actelion pro Actelion-Aktie eine R&D NewCo Aktie. Das Ex-Dividende Datum soll zwei Börsentage und der Stichtag ein Börsentag vor dem sein. Die Abspaltungs-Ausschüttung wird voraussichtlich am gleichen Tag wie der Vollzug vollzogen.

3.1.3 Die Kotierung

Die Börsenzulassung der Aktien der R&D NewCo an der SIX wird voraussichtlich am selben Tag wie der Vollzug erfolgen.

3.2 Finanzierung der R&D NewCo

Die R&D NewCo wird wie folgt finanziert:

- (i) durch einen Barbestand von CHF 420 Millionen, von Actelion im Rahmen der Reorganisation geleistet;
- (ii) durch eine Wandelanleihe für die R&D NewCo im Betrag von CHF 580 Millionen (die "**Wandelanleihe**"), welche von der Cilag Holding AG (die "**Bieterin**"), eine indirekte Tochtergesellschaft von J&J, gewährt wird;
- (iii) durch eine Kreditfazilität in CHF für die R&D NewCo im Gegenwert von USD 250 Millionen (die "**Kreditfazilität**"), welche von der Bieterin gewährt wird.

3.3 Fortlaufendes Verhältnis zwischen J&J und R&D NewCo

Die Parteien der Transaktionen werden im Anschluss an die Transaktionen gestützt auf folgende Vereinbarungen ein fortlaufendes Verhältnis haben:

Von J&J gehaltene R&D NewCo Aktien

Die Wandelanleihe im Betrag von CHF 580 Millionen, welche R&D NewCo von der Bieterin zur Verfügung gestellt wird, kann in zwei Tranchen in R&D NewCo Aktien gewandelt werden. Die erste Tranche in Höhe von ca. CHF 235 Millionen wird am ersten Börsentag nach dem Vollzug automatisch in R&D NewCo Aktien gewandelt und entspricht 16% des Aktienkapitals von R&D NewCo. Der kumulierte Aktienbesitz aller anderen R&D NewCo Aktionäre wird nach Wandlung der ersten Tranche von 100% auf 84% verwässert. Die Bieterin kann die zweite Tranche in Höhe von ca. CHF 345 Millionen, die weitere 16% am Aktienkapital von R&D NewCo darstellt, jederzeit während der zehnjährigen Laufzeit der Wandelanleihe wandeln. Sofern die zweite Tranche bei Fälligkeit der Wandelanleihe nicht gewandelt wurde, kann R&D NewCo die Rückzahlung für die zweite Tranche in bar oder in Aktien entsprechend 16% von R&D NewCo verlangen. Die Aktien, die im Rahmen der Wandelanleihe ausgegeben werden, werden aus bedingtem Kapital und/oder genehmigten Kapital von R&D NewCo geschaffen.

Die Bieterin schloss am Voranmeldungsdatum, noch vor Handelsbeginn an der SIX, einen Aktionärsbindungsvertrag ab, der die Bedingungen der Beteiligung der Bieterin an der R&D NewCo regelt (der "**Aktionärsbindungsvertrag**"). Der Aktionärsbindungsvertrag berechtigt die Bieterin zu einem Vertreter im Verwaltungsrat der R&D NewCo (sollte der Verwaltungsrat der R&D NewCo mehr als sechs Mitglieder haben, hat die Bieterin ein Anrecht auf einen zweiten Vertreter) und zu entsprechender Vertretung in den Ausschüssen (*committees*), sobald (und immer wenn) die Bieterin und ihre Tochtergesellschaften gemeinsam 20% oder mehr des dann zumal ausgegebenen Aktienkapitals der R&D NewCo halten, d.h. nach Wandlung der zweiten Tranche der Wandelanleihe. Der Aktionärsbindungsvertrag untersagt der Bieterin zudem, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, während fünf Jahren mehr als 32% des Aktienkapitals von R&D NewCo zu erwerben (*standstill*) sowie während zwei Jahren ihre R&D NewCo Aktien zu verkaufen (*lock-up*).

Zusammenarbeit zwischen J&J und R&D NewCo betreffend ACT 132577

J&J, Janssen Biotech Inc. ("**Janssen**", eine Tochtergesellschaft von J&J) und Actelion schlossen betreffend die Entwicklung und Kommerzialisierung von ACT 132577 sowie jeglicher hiervon abgeleiteter Wirkstoffe und Produkte eine Kooperationsvereinbarung ab (die "**Kooperationsvereinbarung**"). R&D NewCo wird der Kooperationsvereinbarung nach Gründung beitreten.

ACT 132577 ist ein Metabolit von Macitentan und wird zwecks Verwendung bei therapieresistenter Hypertonie (*resistant hypertension*) erforscht. ACT 132577 ist derzeit in einer Phase II Studie für essentielle Hypertonie (*essential hypertension*). Nach Abschluss der laufenden Phase II Studie hat Janssen das Recht, der Kooperation mittels eines Milestone Payments an R&D NewCo im Betrag von USD 230 Millionen beizutreten. Sofern Janssen der Kooperation beitrifft, werden die Parteien gemeinsame Entwicklungsrechte betr. ACT 132577 haben. Janssen wird jedoch alleine die Produktions- und Kommerzialisierungsrechte innehaben. Für die Entwicklungskosten besteht eine Vereinbarung über die Kostenteilung.

Gemäss den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung wird Janssen an R&D NewCo Lizenzgebühren für Produkte bezahlen, welche ACT 132577 beinhalten. Die Lizenzgebühren betragen 20% des jährlichen Nettoumsatzes bis zu USD 500 Millionen, 30% des jährlichen Nettoumsatzes zwischen USD 500 Millionen und USD 2 Milliarden sowie 35% des jährlichen Nettoumsatzes über USD 2 Milliarden. Lizenzgebühren werden geschuldet bis zum späteren Zeitpunkt von entweder 25 Jahren nach Markteinführung eines ACT 132577-Produktes im jeweiligen Land oder, sofern R&D NewCo ein Patent in jenem Land besitzt, dem Ablauf des letzten gültigen Patentanspruchs in jenem Land. Die Lizenzgebühren können je nach den Umständen um 50% oder 100% reduziert werden, sofern ein generisches Äquivalent eingeführt wird oder um bis zu 5% sofern R&D NewCo kein relevantes Patent besitzt.

Aufteilung der Einnahmen betreffend Ponesimod und Cadazolid

J&J und Actelion haben am Voranmeldungsdatum, noch vor Handelsbeginn an der SIX, eine Lizenzgebührenvereinbarung abgeschlossen, welche nachträglich ergänzt und angepasst wurde und als Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Einnahmen mit Bezug auf Ponesimod und Cadazolid, zwei in der Spätphase der Produktentwicklung befindliche Produkte (*late-stage pipeline products*), welche nach der Abspaltung bei Actelion verbleiben, abgeschlossen wurde (die "**Vereinbarung betreffend Aufteilung der Einnahmen**"). Eine Tochtergesellschaft von R&D NewCo wird dem Vertrag nach ihrer Gründung beitreten. Gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung betreffend Aufteilung der Einnahmen hat die Tochtergesellschaft von R&D NewCo ein Recht auf Zahlungen von 8% des gesamten Nettoumsatzes von Ponesimod- und Cadazolid-

Produkten. Lizenzzahlungen für Produkte, die Ponesimod oder Cadazolid beinhalten, sind gemäss der Vereinbarung betreffend Aufteilung der Einnahmen bis 15 Jahre ab der letzten Markteinführung eines Produkts in (i) den USA, (ii) Kanada, oder (iii) dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien, geschuldet.

IP Cross-Lizenz

Actelion hat am Voranmeldungsdatum, noch vor Handelsbeginn an der SIX, eine Cross-Lizenzvereinbarung abgeschlossen (die "**IP Cross-Lizenzvereinbarung**") und sich verpflichtet, dass R&D NewCo nach deren Gründung dieser Vereinbarung zwecks Zugangs zu gemeinsam genutzter Immaterialgüterrechte (*Intellectual Property*, "**IP**") beiträgt. Actelion und R&D NewCo haben gemäss der IP Cross-Lizenzvereinbarung vereinbart, sich gegenseitig eine Lizenz für die ihnen per Datum der Reorganisation gehörender oder lizenzierte IP zwecks Weiterführung des entsprechenden Geschäfts ab Datum der Reorganisation zu gewähren. Die Lizenz von R&D NewCo an Actelion ist exklusiv für das Geschäft von Actelion und für pulmonale Hypertonie (*pulmonary hypertension*). Gemäss den Bestimmungen des Abspaltungsvertrags (wie nachfolgend definiert) wird R&D NewCo während der nächsten zehn Jahre jegliche neue IP betreffend pulmonale Hypertonie (*pulmonary hypertension*) auf Actelion übertragen oder exklusiv an Actelion lizensieren. Rechte, die pulmonale Hypertonie (*pulmonary hypertension*) nicht betreffen, verbleiben bei R&D NewCo.

Dienstleistungen

Vor Vollzug werden Actelion und R&D NewCo eine Dienstleistungsvereinbarung (die "**Dienstleistungsvereinbarung**") abschliessen. Gemäss den Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung werden sich beide Parteien verpflichten, sich gegenseitig Dienstleistungen zu erbringen.

4. Gemäss schweizerischem Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

4.1 Verwaltungsrat von Actelion und Actelion Core Executive Committee

Der Verwaltungsrat von Actelion setzt sich zurzeit aus Jean-Pierre Garnier (Präsident), Juhani Anttila, Robert J. Bertolini, Jean-Paul Clozel, John J. Greisch, Peter Gruss, Michael Jacobi, Jean Malo, David Stout und Herna Verhagen zusammen.

Das Actelion Core Executive Committee setzt sich zurzeit aus Jean-Paul Clozel (Chief Executive Officer), Otto Schwarz (Chief Operating Officer), André C. Muller (Chief Financial Officer), Guy Braunstein (Head of Global Clinical Development) und Nicholas Franco (Chief Business Development Officer) zusammen.

4.2 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee

(a) Verwaltungsrat

Jean-Paul Clozel, Chief Executive Officer von Actelion und Verwaltungsratsmitglied von Actelion, hat sich per Voranmeldungsdatum, noch vor Handelsbeginn an der SIX, zugunsten der Bieterin und der Anbieterin verpflichtet, seine Actelion Aktien während der Angebotsfrist anzudienen (die "**Andienungsverpflichtung**"). Die Andienungsverpflichtung erfolgte, nachdem der Verwaltungsrat die Transaktionen genehmigt hat. Der Verwaltungsrat hält Herr Clozel für nicht befangen.

Nach erfolgreichem Zustandekommen des Angebots werden alle Mitglieder des Verwaltungsrats mit Wirkung per Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs, von ihren Funktionen bei Actelion zurücktreten. Mit Ausnahme von Herrn Clozel hat keines der Mitglieder des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit J&J oder einer verbundenen Gesellschaft getroffen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Antrag von J&J gewählt worden oder übt sein/ihr Mandat nach Instruktion von J&J aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder Arbeitnehmer, noch Organe von J&J oder von Gesellschaften, mit denen J&J in einer wesentlichen Geschäftsbeziehung steht.

(b) Actelion Core Executive Committee

Herr Otto Schwarz und Herr Nicholas Franco werden nach dem Vollzug bei Actelion weiterbeschäftigt werden. Die Bedingungen, zu welchen Herr Schwarz und Herr Franco beschäftigt werden, sind noch nicht bekannt. Herr Clozel, Mr. Guy Braunstein und Herr André C. Muller werden in der Geschäftsleitung von R&D NewCo weiterbeschäftigt. Herr Braunstein wird zudem für eine Übergangszeit Actelion für die Leitung ihrer klinischen Produktkandidaten (*clinical pipeline*) zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der Andienungsverpflichtung von Herrn Clozel hat keines der Mitglieder des Actelion Core Executive Committee vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit J&J oder einer verbundenen Gesellschaft getroffen. Die Mitglieder des Actelion Core Executive Committee sind weder Arbeitnehmer, noch Organe von J&J oder von Gesellschaften, mit denen J&J in einer wesentlichen Geschäftsbeziehung steht.

4.3 Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee

(a) Behandlung von Zuteilungen (equity awards) vor dem Hintergrund des Angebots

Actelion sieht für Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder folgende Arten von Zuteilungen (*equity awards*) vor, welche gemäss den folgenden Plänen (*equity plans*) gewährt werden:

- (i) Performance Stock Units, inkl. Phantom Performance Stock Units, ("**PSUs**") gemäss den Performance Share Plänen;
- (ii) Restricted Stock Units, inkl. Phantom Restricted Stock Units, ("**RSP RSUs**") gemäss den Restricted Stock Plänen;
- (iii) Restricted Stock Units, inkl. Phantom Restricted Stock Units, ("**GRISP RSUs**") gemäss den Group Retention Incentive Plänen;
- (iv) Restricted Stock Units, inkl. Phantom Restricted Stock Units, ("**DEB RSUs**") gemäss den Deferred Equity Bonus Plänen (die RSP RSUs, die GRISP RSUs und die DEB RSUs, zusammen die "**RSUs**");
- (v) Aktienoptionen ("**ESOP II Optionen**") gemäss dem Employee Share Option Plan;
- (vi) Aktienoptionen ("**ESOP III Optionen**") gemäss dem Employee Share Option Plan;
- (vii) Aktienoptionen ("**DSOP Optionen**") gemäss dem Director's Share Option Plan; und

- (viii) Aktienoptionen ("**Challenge Award Optionen**") gemäss dem Special One-Time Incentive Plan (die ESOP II Optionen, die ESOP III Optionen, die DSOP Optionen und die Challenge Award Optionen, zusammen die "**Aktienoptionen**").

Nachstehend ist das Maximum der ausstehenden Zuteilungen (*equity awards*) und das Maximum der zustehenden Actelion Aktien gestützt auf die Zuteilungen per 25. Januar 2017 (ein Tag vor dem Voranmeldungsdatum) aufgeführt:

Maximale Anzahl an Zuteilungen (<i>equity awards</i>), inkl. Phantom Units (<i>phantom units</i>)	4,000,532 ¹
Maximale Anzahl an Actelion Aktien gestützt auf die Zuteilungen, exkl. Phantom Units (<i>phantom units</i>)	4,143,606

¹ Maximale Anzahl aller Phantom Units von Zuteilungen (*equity awards*): 10,534.

Nachdem die Anbieterin das Angebot für zustande gekommen erklärt hat, gilt das Folgende betreffend die Zuteilungen (*equity awards*):

- (i) Jede Aktienoption, die nicht vollständig ausgeübt wurde, gilt als automatisch vollständig ausgeübt und Actelion wird entsprechend jener Aktienoption Actelion Aktien liefern.
 - (ii) Auf jede für PSUs und RSUs anwendbare Wartefrist oder Sperrfrist wird verzichtet und jeder PSU und RSU wird unmittelbar ausübbar und in die entsprechende Anzahl Actelion-Aktien gewandelt. Im Falle von PSUs wird die Anzahl Actelion-Aktien bis zur maximal durch die PSU abgedeckten Anzahl an Actelion-Aktien durch den Verwaltungsrat Actelions bestimmt.
 - (iii) Die gemäss (i) und (ii) gelieferten Actelion-Aktien werden den Actelion-Mitarbeitern vor Beginn der zusätzlichen Annahmefrist des Angebots geliefert und sollen im Rahmen des Angebots angedient werden, sofern der entsprechende Mitarbeiter es nicht anderweitig anzeigt.
 - (iv) Alle Aktienoptionen, PSUs oder RSUs, welche gemäss deren Bestimmungen in bar ausgeglichen würden, werden in bar gestützt auf den Angebotspreis plus einem Betrag, der dem Schlusskurs einer R&D NewCo Aktie gemäss SIX am ersten Börsentag dieser Aktien entspricht, ausgeglichen.
- (b) Von Mitgliedern des Verwaltungsrats von Actelion und des Actelion Core Executive Committee gehaltene Actelion Aktien und Zuteilungen (*equity awards*)**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, mit Ausnahme von Herrn Clozel, halten per 13. Februar 2017 folgende Actelion Aktien und Aktienoptionen:

	Actelion Aktien	Ausstehende Aktienoptionen
Jean-Pierre Garnier	21,225	-
Juhani Anttila	2,000	-
Robert J. Bertolini	7,012	12,696
John J. Greisch	6,118	-
Peter Gruss	5,095	2,654
Michael Jacobi	5,948	-
Jean Malo	40,198	-
David Stout	1,377	-
Herna Verhagen	1,279	-
Total	90,252	15,350

Die Mitglieder des Actelion Core Executive Committee, inkl. Herr Clozel, halten per 13. Februar 2017 folgende Actelion-Aktien, Aktienoptionen, RSUs und PSUs:

	Actelion-Aktien	Ausstehende Aktienoptionen	Ausstehende RSUs und PSUs	Actelion-Aktien Anspruch gemäss Zuteilungen (<i>equity awards</i>)
Jean-Paul Clozel	3,869,015	598,822	105,721	719,941
Otto Schwarz	47,000	-	38,251	40,465
André C. Muller	4,658	-	35,589	37,803
Guy Braunstein	14,694	-	44,943	48,263
Nicholas Franco	19,837	-	29,386	30,830
Total	3,955,204	598,822	253,890	877,302

Die Aktienoptionen des Verwaltungsrats und die Aktienoptionen, RSUs und PSUs des Actelion Core Executive Committee werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäss obenstehendem Abschnitt 4.3(a) behandelt.

(c) Absicht zum Angebot

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee beabsichtigen, ihre Actelion-Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.

(d) Vorteile der Mitglieder des Verwaltungsrats von Actelion und des Actelion Core Executive Committee

Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) hat sich die Bieterin dazu verpflichtet, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee, welche zurücktreten oder abgewählt werden, für mindestens 36 Monate ab Ende von deren jeweiliger Amtszeit, eine D&O "Tail" Versicherung zu gewähren. Die Versicherungspolice wird mindestens dieselbe Deckung vorsehen wie die vor dem Vollzug bestehende Police, sie wird jedoch nur bis zu einem bestimmten Prämienbetrag gewährt.

Abgesehen von den oben beschriebenen Vorteilen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee im Zusammenhang mit dem Angebot keine zusätzlichen Vorteile.

(e) Fazit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Actelion Core Executive Committee befinden sich in keinem potenziellen Interessenkonflikt und werden, abgesehen vom obenstehend Erwähnten, im Zusammenhang mit dem Angebot keine Vorteile erhalten. Die Beschlussfassung zur Genehmigung des Angebots erfolgte einstimmig durch den gesamten Verwaltungsrat.

Zusätzlich und als Basis für seinen Beschluss hat der Verwaltungsrat Alantra mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt. Alantra kam zum Schluss, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist (vgl. Abschnitt 2.3).

5. Für den Beschluss des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen den Parteien

Actelion und J&J sowie diverse Tochtergesellschaften von Actelion und J&J, haben verschiedene Vereinbarungen zwecks Umsetzung der Transaktionen abgeschlossen. Nachstehend findet sich eine Zusammenfassung dieser Vereinbarungen, sofern nicht bereits obenstehend erwähnt.

5.1 Vereinbarungen mit Bezug auf das Angebot

5.1.1 Transaktionsvereinbarung

Actelion, die Bieterin, die Anbieterin und J&J haben am Voranmeldungsdatum, vor Handelsbeginn an der SIX, eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die "**Transaktionsvereinbarung**"). Die Transaktionsvereinbarung regelt das Verfahren des Angebots, die Abspaltung und die Konditionen und Bedingungen der Transaktionen. Die wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung sind in Abschnitt F.4 des Angebotsprospekts beschrieben.

5.1.2 Geheimhaltungsvereinbarungen

Vgl. Abschnitt 2.4.

5.1.3 Andienungsverpflichtung

Vgl. Abschnitt 4.2.

5.2 Vereinbarungen mit Bezug auf die Abspaltung

5.2.1 Abspaltungsvereinbarung

Actelion, die Bieterin und gewisse Tochtergesellschaften von Actelion haben am Voranmeldungsdatum, vor Handelsbeginn an der SIX, eine Abspaltungsvereinbarung abgeschlossen (die "**Abspaltungsvereinbarung**"). Die Abspaltungsvereinbarung sieht insbesondere die folgenden wesentlichen Bestimmungen vor (das Nachstehende ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen):

- Abspaltungstransaktionen: Die Abspaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung der Abspaltungstransaktionen.
- Teilung von Vermögenswerten und Patenzuweisung: Gemäss den Bestimmungen der Abspaltungsvereinbarung behält Actelion die Vermögenswerte betr. Actelions derzeit vermarktetten Produkten, alle sogenannten Line Extensions bzgl. dieser Produkte sowie Ponesimod, Cadazolid und ACT 333679. R&D NewCo erwirbt die Vermögenswerte betr. Produktkandidaten (*pipeline product candidates*), ausser Ponesimod, Cadazolid und ACT 333679, das gesamte Forschungsgeschäft (*drug discovery*) Geschäft sowie gewisse Immobilien von Actelions Campus in Allschwil. Der Teilungs- und Allokationsprozess betr. dieser Vermögenswerte sowie der Einigungsprozess für die Allokation der Patente sind derzeit im Gange. Actelion wird zudem zukünftig gewisse von R&D NewCo entwickelte IP Rechte erwerben, sofern diese pulmonale Hypertonie (*pulmonary hypertension*) betreffen (vgl. Abschnitt 3.3 betr. der IP Cross-Lizenz).
- Finanzierung der R&D NewCo: Die Abspaltungsvereinbarung regelt die Finanzierung von R&D NewCo, wie in Abschnitt 3.2 beschrieben.
- Kosten: Alle bis zum Vollzug der Abspaltung aufgelaufenen Aufwendungen und Auslagen werden von Actelion getragen, vorbehaltlich einer Obergrenze in gewissen Fällen. Alle Aufwendungen und Auslagen, welche nach Vollzug der Abspaltung auflaufen, werden von jener Partei getragen, bei der sie anfallen.
- Wettbewerbs- und Abwerbeverbot: R&D NewCo hat sich verpflichtet, während fünf Jahren keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit pulmonale Hypertonie (*pulmonary hypertension*) auszuüben, welche mit Actelions verbleibendem Geschäft konkurrieren. Zudem haben sich beide Parteien für drei Jahre verpflichtet, keine Mitarbeiter abzuwerben.
- Cross-conditioning: Die Abspaltung und der Vollzug sind grundsätzlich wechselseitig bedingt.

5.2.2 IP Cross-Lizenz Vereinbarung

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.2.3 Dienstleistungsvereinbarung

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.2.4 Kooperationsvereinbarung

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.2.5 Vereinbarung betreffend Aufteilung der Einnahmen

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.2.6 Aktionärsbindungsvertrag

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.3 Vereinbarungen betr. der Finanzierung von R&D NewCo

5.3.1 Vereinbarung betr. Wandelanleihe

Vgl. Abschnitt 3.3.

5.3.2 Vereinbarung betr. Kreditfazilität

Vgl. Abschnitt 3.2.

5.3.3 Vereinbarung betr. Pfandrecht an Bankkonto

Im Zusammenhang mit der Wandelanleihe werden die Bieterin und R&D NewCo einen Pfandvertrag über ein Bankkonto der R&D NewCo abschliessen.

6. Absichten der wesentlichen Aktionäre von Actelion

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats halten per 13. Februar 2017 folgende Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Actelion:

Aktionär	Anzahl Actelion Aktien	Prozent
Norges Bank (the Central Bank of Norway), Oslo, Norway	3,333,050	3.09% ⁽¹⁾
BlackRock, Inc.	4,398,087	4.08% ⁽²⁾
Rudolf Maag	4,801,000	4.46% ⁽³⁾
Jean-Paul Clozel	3,869,015	3.59% ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäss Offenlegungsmeldung vom 4. Februar 2017, publiziert auf der SIX Website am 13. Februar 2017.

⁽²⁾ Gemäss Offenlegungsmeldung vom 15. Dezember 2016, publiziert auf der SIX Website am 13. Februar 2017.

⁽³⁾ Gestützt auf Informationen, die in Actelions 2016 Jahresbericht enthalten sind.

⁽⁴⁾ Gestützt auf Informationen in Actelions 2016 Jahresbericht. J&J, Jean-Paul Clozel und Actelion wurden gegenüber der SIX als Gruppe gem. Art. 120 FinfraG offengelegt.

Herr Clozel hat sich verpflichtet, seine Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen. Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis über die Absichten der anderen Aktionäre.

7. Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat von Actelion sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen; auch wird er solche Massnahmen nicht der Generalversammlung der Aktionäre von Actelion vorschlagen.

Die Abspaltung wurde im Rahmen der Transaktion zwischen Actelion und J&J vereinbart und beschlossen. Darüber hinaus erfordert die Abspaltungs-Ausschüttung die Genehmigung der Generalversammlung von Actelion. Der Verwaltungsrat betrachtet die Abspaltung nicht als Abwehrmassnahme.

8. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögenswerte und Schulden, Finanzlage, Gewinne und Verluste sowie Geschäftsaussichten

Der geprüfte und konsolidierte Geschäftsbericht von Actelion per 31. Dezember 2016 kann auf der Webseite von Actelion (www.actelion.com/annual-report) eingesehen werden. Es ist geplant, dass die Aktionärs-Informationsbroschüre zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung am oder um den 15. März 2017 veröffentlicht wird (vgl. Abschnitt 3.1.2). Ein Kotierungsprospekt soll zwischen Ende der Angebotsfrist und Vollzug verfügbar sein.

Abgesehen von der Transaktion, auf die sich dieser Bericht bezieht, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen, seit dem 1. Januar 2017 erfolgten Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, welche die Entscheidung der Aktionäre von Actelion betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Allschwil, 14. Februar 2017

Für den Verwaltungsrat von Actelion Ltd:

Jean-Pierre Garnier (Präsident)

J. Fairness Opinion

Die von Alantra AG, Zürich, Schweiz, erstellte Fairness Opinion zu Händen des Verwaltungsrats von Actelion, in welcher das Angebot aus finanzieller Sicht als fair bestätigt wird, ist unter <https://www.actelion.com/en/investors/proposed-transaction/index.page> abrufbar und kann rasch und kostenlos bei Actelion, Allschwil, Schweiz (Tel.: +41 61 565 62 62; E-Mail: investor.relations@actelion.com) bezogen werden.

K. Verfügung der Übernahmekommission

Am 14. Februar 2017 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Janssen Holding GmbH an die Aktionäre von Actelion Ltd entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Es wird festgestellt, dass der Angebotspreis in USD bestehen kann.
3. Es wird festgestellt, dass die geplante Handhabung der *Equity Awards* von Mitarbeitern und Verwaltungsratsmitgliedern von Actelion Ltd die *Best Price Rule* gemäss Art. 10 UEV nicht verletzt und keine Erhöhung des Angebotspreises zur Folge hat.
4. Es wird eine Ausnahme dahingehend gewährt, dass die Identität der Aktionäre oder Aktionärsgruppen von Johnson & Johnson sowie der Prozentsatz ihrer Beteiligung erst ab einer Schwelle von mehr als fünf Prozent der Stimmrechte offen zu legen ist.
5. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zu Lasten von Johnson & Johnson und Janssen Holding GmbH beträgt CHF 300'000, unter solidarischer Haftung.

L. Durchführung des Angebots

1. Informationen | Anmeldung

Actelion-Aktionäre werden von ihrem Effektenhändler oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots orientiert und werden gemäss diesen Instruktionen vorgehen müssen.

2. Offer Manager

Die Anbieterin hat die Bank Vontobel AG, Zürich, mit der Durchführung des Angebots, einschliesslich der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit beauftragt (vgl. Abschnitt L.5 ("*USD/CHF Umtauschmöglichkeit für Berechtigte Privatanleger*")). Die Bank Vontobel AG tritt in Bezug auf das Angebot auch als Tender Agent auf.

3. Angediente Actelion-Aktien

Die angedienten Actelion-Aktien (mit Ausnahme derjenigen Actelion-Aktien gemäss nachfolgendem Absatz) werden der separaten Valoren-Nummer 35 579 402 (Tickersymbol ATLNEE) zugeordnet. Der Offer Manager wird im Auftrag der Zielgesellschaft die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für diese angedienten Actelion-Aktien per 3. März 2017 beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird, oder, im Fall eines Aufschiebs gemäss Abschnitt B.7 ("*Angebotsbedingungen*"), per zweitem (2.) Börsentag vor dem Vollzugsdatum.

Actelion-Aktien, die von Berechtigten Privatanlegern angedient werden, die sich gültig für eine Teilnahme an der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit entschieden haben (vgl. Abschnitt L.5 ("*USD/CHF Umtauschmöglichkeit für Berechtigte Privatanleger*")), werden der separaten Valo-

ren-Nummer 35 579 403 zugeordnet. Diese angedienten Actelion-Aktien werden an der SIX nicht handelbar sein, unabhängig davon, ob sie während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist oder der Nachfrist angedient wurden. Bis zum Ende der Nachfrist oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 ("Angebotsbedingungen"), bis zum vierten (4.) Börsentag vor dem Vollzugsdatum können Berechtigte Privatanleger, die ihre bereits angedienten Actelion-Aktien, welche der separaten Valoren-Nummer 35 579 403 zugeordnet worden sind, verkaufen möchten, ihre Depotbank instruieren, diese Actelion-Aktien gegen Actelion-Aktien, die der separaten Valoren-Nummer 35 579 402 (Tickersymbol ATLNEE) zugeordnet sind, umzutauschen und diese auf der zweiten Handelslinie zu verkaufen.

4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Actelion-Aktien voraussichtlich am 5. Mai 2017 (das **Vollzugsdatum**). Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 ("*Angebotsfrist*") oder eines Aufschubes des Vollzugs in Übereinstimmung mit Abschnitt B.7 ("*Angebotsbedingungen*") wird sich der Vollzug entsprechend verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen (vgl. Angebotsbedingung (b) ("*Wettbewerbsrechtliche und andere Bewilligungen*")) ausstehend oder Wartefristen bis zum Ende der Nachfrist nicht abgelaufen sind.

5. USD/CHF Umtauschmöglichkeit für Berechtigte Privatanleger

Private Investoren, die kumulativ (i) ihre Actelion-Aktien in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz halten und (ii) im Zeitpunkt der Andienung ihrer Actelion-Aktien maximal 1'000 Actelion-Aktien halten (jeder ein **Berechtigter Privatanleger**) sind berechtigt, eine USD/CHF-Umtauschmöglichkeit (die **USD/CHF-Umtauschmöglichkeit**) wie folgt zu beanspruchen:

- Jeder Berechtigte Privatanleger kann in der Annahme- und Übertragungserklärung wählen, für seine bis zu 1'000 Actelion-Aktien den USD-Angebotspreis in CHF zu erhalten, umgetauscht gemäss dem in der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit angewandten Wechselkurs und den darunter geltenden Wechselbedingungen.
- Um den in der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit anzuwendenden Wechselkurs zu bestimmen, wird der Offer Manager innerhalb von vier (4) Börsentagen vor oder am Vollzugsdatum den betreffenden USD-Betrag für Actelion-Aktien, die von Berechtigten Privatanlegern, die sich für eine Teilnahme an der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit entschieden haben, gültig angedient worden sind, in einer oder mehreren Tranchen in CHF wechseln (vgl. "*Angebotsrestriktionen – Hinweis betreffend Wechselkursrisiken*").

6. Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre

Kosten und Abgaben

Die Andienung von Actelion-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzangabe sowie Börsengebühren, soweit diese auf den Verkauf erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Rahmen des Angebots andienen

Auf den Verkauf von Actelion-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von Actelion mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Actelion-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Rahmen des Angebots andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer Actelion-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Actelion-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen

Falls J&J oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Actelion verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Actelion-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Actelion grundsätzlich die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der Actelion-Aktien an die Anbieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe oben).

Falls J&J oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Actelion verfügen, wird beabsichtigt, Actelion mit einer von J&J direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten. Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Actelion-Aktien und dem den betroffenen Actelion-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven als Kapitaleinlagen von Actelion beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von Actelion mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre diese Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren. Actelion-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt,

sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind.

Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen für Actelion-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:

- Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Privatvermögen halten, erzielen steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Actelion-Aktien und dem den betroffenen Actelion-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Actelion.
- Für Aktionäre, die ihre Actelion-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, ergeben sich die gleichen Steuerfolgen, wie wenn sie ihre Actelion-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Actelion-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis

Allen Aktionären von Actelion und den wirtschaftlich Berechtigten an Actelion-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seine Annahme bzw. Nicht-Annahme in der Schweiz und im Ausland durch den eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen.

7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Absatz F.3 ("*Absichten der Anbieterin und der J&J Gruppe betreffend Actelion*") erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug die im Publikum verbliebenen Actelion-Aktien kraftlos erklären zu lassen, oder Actelion mit einer von J&J direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug Actelion bei der SIX die Dekotierung der Actelion-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Actelion-Aktien beantragen zu lassen.

M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die **Stadt Zürich**.

N. Indikativer Zeitplan*

16. Februar 2017	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
17. Februar 2017	Beginn der Karenzfrist
2. März 2017	Ende der Karenzfrist
3. März 2017	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Actelion-Aktien
30. März 2017	Ende der Angebotsfrist*
31. März 2017	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
5. April 2017	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
6. April 2017	Beginn der Nachfrist*
21. April 2017	Ende der Nachfrist* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Actelion-Aktien**
24. April 2017	Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots*
27. April 2017	Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots *
5. Mai 2017	Frühestes Vollzugsdatum*

* Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 ("*Angebotsfrist*") einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B.7 ("*Angebotsbedingungen*") zu verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtlich oder andere Bewilligungen ausstehend oder Wartefristen noch nicht abgelaufen sind.

** Es wird erwartet, dass das Handeln auf der zweiten Handelslinie nach dem Ablauf der Nachfrist beendet wird, oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 ("*Angebotsbedingungen*"), per zweitem (2.) Börsentag vor dem Vollzugsdatum.

O. Valorenummern

Actelion	Valoren-Nr.	ISIN	Tickersymbol
Nicht angediente Namenaktien (erste Handelslinie)	1 053 247	CH001 053 247 8	ATLN
Namenaktien, die während der Angebots- und Nachfrist angedient wurden (zweite Handelslinie)	35 579 402	CH035 579 402 2	ATLNEE
Namenaktien, die während der Angebotsfrist und während der Nachfrist angedient wurden (dritte Linie, nicht für den Handel geöffnet, für USD/CHF-Umtauschmöglichkeit)	35 579 403	CH035 579 403 0	-

P. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos angefordert werden bei der Bank Vontobel AG, Zürich (E-Mail: prospectus@vontobel.ch).

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter <http://www.investor.jnj.com/publictenderoffer.cfm> verfügbar.

Lead Financial Advisor

LAZARD

Financial Advisor



Offer Manager

